

Substanzielles Protokoll 65. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 1. November 2023, 17.00 Uhr bis 20.15 Uhr, im Rathaus Hard
in Zürich-Aussersihl

Vorsitz: Präsidentin Sofia Karakostas (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretariat Heidi Egger (SP)

Substanzielles Protokoll: Sonja Haller

Anwesend: 120 Mitglieder

Abwesend: Yasmine Bourgeois (FDP), Severin Meier (SP), Derek Richter (SVP), Dr. Frank Rühli (FDP), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat behandelt aus der von der Präsidentin erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|----------|---|-----|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 2. | 2022/244 | Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich, Ersatzwahl nach Rücktritt von Alexander Schiwow (SP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 | |
| 3. | 2023/464 | * E Postulat von Severin Meier (SP) und Guy Krayenbühl (GLP) vom 27.09.2023: Zusätzliche grossflächige Wandmalereien an städtischen und privaten Liegenschaften | STP |
| 4. | 2023/466 | * E Postulat von Rahel Habegger (SP), Angelica Eichenberger (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 27.09.2023: Gleichbehandlung der Mädchen und Knaben betreffend Impfangebot der Schulärztlichen Dienste gegen das Humane Papillomavirus (HPV) | VSS |
| 5. | 2023/474 | * E Postulat von Severin Meier (SP), Martin Bürki (FDP) und 15 Mitunterzeichnenden vom 04.10.2023: Lockerung der Bewilligungspraxis für Gastrobetriebe für das Abspielen von Hintergrundmusik | VSI |
| 6. | 2023/475 | * E Postulat von Severin Meier (SP) und Dr. Roland Hohmann (Grüne) vom 04.10.2023: Umnutzung eines Teils der Familiengärten hinsichtlich einer öffentlichen und alternativen Nutzung | VTE |

| | | | | |
|-----|----------|--------|---|-----------|
| 7. | 2023/476 | * E | Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Liv Mahrer (SP) vom 04.10.2023: Finanzielle Unterstützung von Projekten des Schweizerischen Sozialarchivs bei einer Gefährdung durch Beitragskürzungen | VSS |
| 8. | 2023/477 | * E | Postulat von Mélissa Dufournet (FDP) und David Ondraschek (Die Mitte) vom 04.10.2023: Preisstruktur der städtischen Kindertagesstätten, Anpassung an die durchschnittlichen Ansätze privater Kindertagesstätten | VS |
| 9. | 2023/473 | * A | Postulat der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion vom 04.10.2023: Bericht über mögliche Standorte für die Energiezentrale zur Erschliessung des Gebiets «Cool City» im Untergrund der Stadt Zürich | VIB |
| 10. | 2023/455 | * | Parlamentarische Initiative der SP-, SVP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 20.09.2023: Festlegung der Taxen in den Alterszentren durch den Gemeinderat, Änderung der Verordnung über städtische Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige oder pflegebedürftige Personen (VsEP) | |
| 11. | 2023/452 | A | Dringliches Postulat der SP-, SVP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 20.09.2023: Verzicht auf die vorgesehene Erhöhung der Taxen in den Gesundheitszentren für das Alter | VGU |
| 12. | 2020/64 | | Weisung vom 04.10.2023: Motion von Matthias Renggli, Duri Beer und fünf Mitunterzeichnenden betreffend Einsicht in die eigenen Personendaten mit persönlichem Login bei digitalisierten Personaldossiers, Antrag auf Fristerstreckung | FV |
| 13. | 2022/629 | | Weisung vom 07.12.2022: Finanzdepartement, Teilrevision Datenschutzverordnung, Videoüberwachung | FV VSI |
| 14. | 2022/682 | E/A | Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Johann Widmer (SVP) vom 21.12.2022: Entlastung der städtischen Verwaltung von Routinefällen durch künstliche Intelligenz | FV |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Ratspräsidentin werden zur Kenntnis genommen.

Persönliche Erklärungen:

Ronny Siev (GLP) hält eine persönliche Erklärung zu den antisemitischen Vorfällen in der Stadt Zürich.

Marco Denoth (SP) hält eine persönliche Erklärung zu den antisemitischen Vorfällen in der Stadt Zürich.

G e s c h ä f t e

2427. 2022/244

Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich, Ersatzwahl nach Rücktritt von Alexander Schiwow (SP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026

Es wird gewählt:

Sandra Tinner (SP)

Mitteilung an den Stadtrat, die Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich und das gewählte Kommissionsmitglied sowie amtliche Publikation am 8. November 2023 gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung

2428. 2023/464

Postulat von Severin Meier (SP) und Guy Krayenbühl (GLP) vom 27.09.2023: Zusätzliche grossflächige Wandmalereien an städtischen und privaten Liegenschaften

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Michael Schmid (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion einen Textänderungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

2429. 2023/466

Postulat von Rahel Habegger (SP), Angelica Eichenberger (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 27.09.2023: Gleichbehandlung der Mädchen und Knaben betreffend Impfangebot der Schulärztlichen Dienste gegen das Humane Papillomavirus (HPV)

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2430. 2023/474

**Postulat von Severin Meier (SP), Martin Bürki (FDP) und 15 Mitunterzeichnenden vom 04.10.2023:
Lockerung der Bewilligungspraxis für Gastrobetriebe für das Abspielen von Hintergrundmusik**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Michael Schmid (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

2431. 2023/475

**Postulat von Severin Meier (SP) und Dr. Roland Hohmann (Grüne) vom 04.10.2023:
Umnutzung eines Teils der Familiengärten hinsichtlich einer öffentlichen und alternativen Nutzung**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Sebastian Vogel (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

2432. 2023/476

**Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Liv Mahrer (SP) vom 04.10.2023:
Finanzielle Unterstützung von Projekten des Schweizerischen Sozialarchivs bei einer Gefährdung durch Beitragskürzungen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.
Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

2433. 2023/477

**Postulat von Mélissa Dufournet (FDP) und David Ondraschek (Die Mitte) vom 04.10.2023:
Preisstruktur der städtischen Kindertagesstätten, Anpassung an die durchschnittlichen Ansätze privater Kindertagesstätten**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sozialdepartements namens des

Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Moritz Bögli (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

2434. 2023/473

**Postulat der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion vom 04.10.2023:
Bericht über mögliche Standorte für die Energiezentrale zur Erschliessung des
Gebiets «Cool City» im Untergrund der Stadt Zürich**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Islam Alijaj (SP) vom
25. Oktober 2023 (vergleiche Beschluss-Nr. 2376/2023)

Die Dringlicherklärung wird von 87 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von
63 Stimmen gemäss Art. 124 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

2435. 2023/455

**Parlamentarische Initiative der SP-, SVP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 20.09.2023:
Festlegung der Taxen in den Alterszentren durch den Gemeinderat, Änderung der
Verordnung über städtische Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige
oder pflegebedürftige Personen (VsEP)**

*Florian Utz (SP) begründet die Parlamentarische Initiative (vergleiche Beschluss-Nr. 2288/2023): Der Stadtrat hat angekündigt, dass die Gebühren in Alterszentren um durchschnittlich 6205 Franken pro Person und Jahr erhöht werden sollen. Bei einer solch massiven Erhöhung fragen wir uns, ob es inhaltlich richtig ist, den Seniorinnen und Senioren diese Erhöhung zuzumuten und ob der Stadtrat einen so weitreichenden Entscheid alleine, ohne Parlament und Volk, fällen kann. Eine Mehrheit in diesem Rat beantwortet beide Fragen mit Nein. Es geht im Folgenden darum, wer über die Gebührenerhöhung entscheidet. Die Antwort ist aus Sicht der Antragssteller*innen und gemäss Artikel 54 der Gemeindeordnung deutlich: «Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen. Er erlässt besonders die wesentlichen Bestimmungen über Gebühren in wesentlicher Höhe». Der Gemeinderat überlässt dem Stadtrat nur Details und Feinjustierungen. Die Gebührenerhöhung um 6000 Franken ist wesentlich, besonders für Personen aus dem Mittelstand. Es braucht die Mitsprache von Volk und Parlament. Das wird im Quervergleich zu anderen Gebühren klar: Die Müllsack- und Parkgebühren wurden durch Entscheide des Parlaments und des Volks erhöht. Das ist richtig, besonders wenn es nicht um kleine Beträge, sondern um 6000 Franken geht.*

Die Parlamentarische Initiative wird von 68 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 42 Stimmen gemäss Art. 139 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Die Geschäftsleitung beantragt mit Beschluss vom 30. Oktober 2023 Überweisung an die SK GUD.

Damit ist die Parlamentarische Initiative stillschweigend der SK GUD überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2436. 2023/452

**Dringliches Postulat der SP-, SVP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 20.09.2023:
Verzicht auf die vorgesehene Erhöhung der Taxen in den Gesundheitszentren für
das Alter**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Dringlichen Postulats zur Prüfung ab.

***Florian Utz (SP)** begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2285/2023): Viele Menschen machen sich Sorgen, wie sie sich das Leben in unserer Stadt zukünftig leisten können. Steigende Mietkosten, Krankenkassenprämien und Lebensmittelkosten stehen Löhnen gegenüber, die dieser Entwicklung nicht standhalten. Die Vermögen sinken wegen der Inflation real betrachtet. In solchen Zeiten sollte die Politik die Kaufkraft stärken. Darum steht es quer in der Landschaft, wenn das Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD) beschliesst, die Gebühren der Alterszentren um durchschnittlich 6205 Franken anzuheben. Dieser Anstieg übersteigt gemäss Landesindex der Konsumentenpreise die Teuerung seit der letzten Gebührenerhöhung dreifach, noch ohne das Jahr 2023 miteinzuberechnen. Im neuen Reglement des Stadtrats ist zunächst alle drei, dann alle zwei Jahre eine automatische Überprüfung der Gebühren, also eine regelmässige Erhöhung vorgesehen. Es ist absehbar, dass im Jahr 2027 die nächste massive Steigerung ansteht. Ein Gebühreanstieg von 6000 Franken stellt für Menschen des Mittelstands ohne Ergänzungsleistungen ein Problem dar. Es ist ungerecht, wenn ältere Menschen den Gürtel enger schnallen müssen, wenn es der Stadt finanziell gut geht. Den Grundstein für diesen Erfolg legte die Generation, die sich in den Alterszentren befindet. Es ist nur gerecht, wenn diese Menschen am Erfolg der Stadt teilhaben können. Die Gebührenerhöhung ist inhaltlich und formell falsch. Es macht keinen Sinn, wenn der Stadtrat die Gebührenerhöhung auf Anfang des Jahres 2024 durchführt, da es absehbar ist, dass der Gemeinderat eine eigene, anders lautende Verordnung erlassen wird.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung:

***STR Andreas Hauri:** Die Gesundheitszentren für das Alter (GFA) leisten wertvolle Arbeit für die hochbetagten Menschen unserer Stadt. Der Marktanteil bewegt sich in der Stadt um die 50 Prozent. Die restlichen Prozente verteilen sich auf private und privatgemeinschaftliche Institutionen, die lokal in den Quartieren verankert sind. Die Fusion zwischen den Alters- und Pflegezentren zu den GFA bewährt sich bereits mit positiven Auswirkungen: Die Marktposition konnte gestärkt, die integrierte Versorgung optimiert werden, die Durchlässigkeit des Angebots wurde noch konsequenter umgesetzt und für die Mitarbeitenden stehen mehr Möglichkeiten zur Verfügung. Wenn über die Taxanpassung gesprochen wird, sind die Hotellerie und Betreuung gemeint. Die Pflege ist anders finanziert. Die Unterdeckung der GFA in den Bereichen Hotellerie und Pflege ist seit Jahren zunehmend. Die Taxen wurden seit dem Jahr 2015 nicht mehr angepasst. Die Kosten sind aber an mehreren Punkten gestiegen. Die Taxanpassung fokussiert nicht auf eine hundertprozentige Kostendeckung – der diskutierte Betrag liegt darunter. Die neue Taxordnung soll ausgewogen, fair und transparent sein, sodass sie für alle Zürcherinnen und Zürcher unabhängig von ihrer finanziellen Situation machbar ist. Die bisherige Taxordnung führte zu Ungerechtigkeiten innerhalb der GFA und liess es u.a. nicht zu, Unterschiede bei Neubauten zu machen. Die Häuser weisen daher unterschiedliche Standards*

auf, das ist nicht richtig. Mit der Altersstrategie 2035 betonten wir die Wichtigkeit des vielfältigen Angebots in der Stadt. Dazu gehören auch zahlreiche Angebote von privatgemeinnützigen Organisationen. Die bisherigen Taxen setzen gerade diese Trägerschaften immer mehr unter Druck. Sie sind mit steigenden Kosten konfrontiert und untergedeckt, was sie sich nicht leisten können. Das Preisgefälle zwischen den städtischen und privatgemeinnützigen Institutionen steigt. Mit der Taxanpassung soll dieser Trend abgefedert werden. Alle Institutionen müssen regelmässig überprüfen, ob die Taxen stimmen und ihre Rechnung aufgeht. Im Gegensatz zur Stadt, die im Jahr 2015 zuletzt eine Taxanpassung vornahm, prüfen Private und Privatgemeinnützige im Normalfall jährlich, ob es Anpassungen braucht. Es gibt eine Übergangslösung, die eine Abfederung ermöglicht: In den nächsten zwei Jahren wird eine Maximalerhöhung von 420 Franken pro Monat gedeckt, unabhängig davon, wie die Person eingestuft wurde. Generell gilt, dass sich die Erhöhung nur auf die Bewohnenden direkt auswirkt, die ihren Aufenthalt bei den GFA selbst zahlen können. Heute sind 50 Prozent der Bewohnenden dazu nicht in der Lage. Sie werden durch unser Sozialsystem vom Amt für Zusatzleistungen unterstützt und ihre Kosten übernommen. Für diese Personen ändert sich mit der Taxanpassung nichts. Es ist mir ein Anliegen, dass alle Menschen unserer Gesellschaft im hohen Alter bei Bedarf in ein GFA können. Die Taxanpassung hat keinen Einfluss auf die Tatsache, dass alle willkommen sind. Nun komme ich zu den Reaktionen. Erstens wurde gegen die Ausführungsbestimmungen, die wir im Stadtrat erliessen, kein Rechtsmittel ergriffen. Zweitens informierten wir in allen Häusern breitflächig und transparent, sowohl die Betroffenen als auch die Angehörigen. Es gingen kaum Beschwerden ein. Beim Preisüberwacher gingen einzelne Anfragen ein. Von ihm kam die Rückmeldung, dass es keine Beanstandungen zur Erhöhung der neuen Taxen gibt: «Auch die angepassten Tarife mögen die prognostizierten Kosten der Leistungserbringung nicht vollständig decken. Des Weiteren liegen die Pensions- und Betreuungstaxen der Gesundheitszentren für das Alter auch nach der geplanten Anpassung unter dem Durchschnitt der Angebote in der Stadt Zürich, sowie auch im ganzen Kanton». Ein Benchmark-Vergleich hat ergeben, dass die Gesamtaxen des Jahres 2024 für ein Einzelzimmer in einem GFA 30 Franken pro Tag und 900 Franken pro Monat günstiger ist, als im städtischen Durchschnitt. Im Dezember 2022 verabschiedete der Gemeinderat die neue Verordnung über städtische Einrichtungen für ältere, unterstützungs- oder pflegebedürftige Personen (VsEP) deutlich. Mit dieser delegierten sie die Kompetenz zur Festlegung der Taxen an den Stadtrat. In den damaligen Kommissionsberatungen wies ich darauf hin, dass eine Taxerhöhung unumgänglich sein wird. Bewohnende und Angehörige nahmen die Anpassung insgesamt gut auf, doch im Parlament kommt es zu starkem Widerstand. Im Stadtrat sind wir nach wie vor der Meinung, dass die Taxanpassung gerechtfertigt ist. Im Rahmen der Behandlung der Parlamentarischen Initiative werden wir im Detail aufzeigen, was das in der Stadt und im Vergleich zu den privatgemeinnützigen Organisationen bedeutet. Die Mehrheitsverhältnisse sind klar, aber ich bitte Sie, die Sache zu überdenken, wenn die Detaildiskussion ansteht.

Weitere Wortmeldungen:

David Ondraschek (Die Mitte): Die privatgemeinnützigen Altersinstitutionen in der Stadt schlossen sich vor Jahren zur Interessensgemeinschaft gemeinnütziger Altersinstitutionen Stadt Zürich (IGA-Zürich) zusammen, um ihre Interessen gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu bündeln. Diese 25, in der IGA-Zürich zusammengeschlossenen Institutionen, sind im jeweiligen Quartier durch lokale Trägerschaften stark verwurzelt. Vieles geschieht in diesen durch Freiwilligenarbeit mit hohem Engagement. Diese 25 Institutionen erbringen mit etwa 1800 Betten ein grosses Angebot und leisten einen entscheidenden Beitrag zur Versorgung der älteren Bevölkerung in den Heimen. Der Vorstoss bringt insbesondere die privatgemeinnützigen Altersinstitutionen in Schwierigkeiten. Der Kostendeckungsgrad von Betreuung und Hotellerie beträgt nach der Taxerhöhung immer noch

nur 95 Prozent, was im Vergleich zu anderen Anbietern gering ist. Das stellt diese Institutionen vor existenzbedrohende Probleme. Der Staat hat keinen Auftrag, Private zu konkurrieren und im Fall der GFA ist das besonders stossend. Auf der einen Seite hat der Gemeinderat der Weisung zur Volksinitiative «Mehr Alterswohnungen für Zürich» einstimmig zugestimmt, mit der 2000 zusätzliche Alterswohnungen gefordert werden. Nun soll eine ähnlich grosse Anzahl Betten bedroht werden. Das ist grotesk und absurd. Die privatgemeinnützigen Institutionen müssen kostendeckend arbeiten und können sich keine steuersubventionierten Defizite leisten. Es braucht gleich lange Spiesse. Das Ziel muss sein, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt die Wahl haben, ob sie in eine städtische oder eine privatgemeinnützige Institution eintreten. Das darf nicht alleine der Preis entscheiden. Das gilt besonders für jene Personen, die weder vermögend noch zu Ergänzungsleistungen berechtigt sind. Für Personen mit Ergänzungsleistungen ist sowohl in Privatinstitutionen wie in städtischen GFA bei höheren Taxen gesorgt. Eine Ablehnung der Taxerhöhung ist gegenüber den Leistungen und Aufgaben der privatgemeinnützigen Altersinstitutionen unfair, da die städtischen GFA deutlich günstiger operieren können, beziehungsweise am Ende der Steuerzahler der Stadt die Differenz übernimmt. Die Fraktion Die Mitte/EVP lehnt das Postulat mit Nachdruck ab.

Julia Hofstetter (Grüne): Es gibt Aufgaben, die wir als Gesellschaft leisten sollten. Be-tagte Menschen haben in ihrem Leben viel für die Allgemeinheit getan. Darum lehnen die Grünen die Taxerhöhung in dieser Höhe ab. Einzelne sollen nicht zusätzlich belastet werden, wenn es andere Möglichkeiten gibt. Diese möchten wir vom Stadtrat hören.

Moritz Bögli (AL): Die vom Stadtrat beschlossene Erhöhung ist nicht gerechtfertigt. Das Recht auf ein würdevolles, bezahlbares Altwerden in der Stadt ist unseres Erachtens ein Grundrecht. Die vom Stadtrat beschlossene Erhöhung betrifft genau den bezahlbaren Teil. Die Kosten treffen den Mittelstand ohne Ergänzungsleistungen hart und machen ein unsolidarisches System noch unsolidarischer. Das geht nicht. Die Parlamentarische Initiative wurde überwiesen. Hoffentlich beginnt der Stadtrat die Sache nun zu überdenken. Das Argument der liberalen Seite, dass es unfair gegenüber privaten Anbieter*innen sei, ist zu vernachlässigen. Es ist jetzt einfach so. Sie will zudem nicht anerkennen, dass allen Menschen ein würdevolles Alter zusteht. Es ist unmenschlich zu meinen, dass der Privatmarkt das regeln werde. Er bringt es nicht zustande, bezahlbares Wohnen und Altwerden anzubieten. Der Staat kann keine Menschen abweisen, während Private sich Menschen aussuchen können, die erwartungsgemäss wenig kosten werden.

Deborah Wettstein (FDP): Aus Sicht der FDP ist es unstrittig, dass die durch den Stadtrat geplante Taxanpassung der GFA längst überfällig ist. Die festgelegte Taxerhöhung fällt angesichts der Kostenentwicklung der vergangenen Jahre nicht übermässig aus. Die GFA stellen ein hochstehendes Angebot zur Verfügung, das in den heutigen Taxen nicht abgebildet ist und über Steuergelder querfinanziert wird. Es soll eine Anpassung geben, ansonsten wird die Stadt dem Auftrag der Gleichstellung nicht gerecht. Ohne die Taxerhöhung gibt es eine grosse Ungleichheit für die privatgemeinnützigen Altersinstitutionen, die gezwungen sind, kostendeckend zu wirtschaften. Sie erhalten keine Querfinanzierung durch Steuergelder. Es ist wichtig und richtig, dass alle Altersinstitutionen gleiche Rahmenbedingungen haben. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt sollen wählen können, ob sie in eine städtische oder privatgemeinnützige Institution eintreten wollen. Der Preis darf nicht der ausschlaggebende Faktor sein. Unter Kaufkraft verstehen wir nicht, dass das Geld von anderen verteilt, sondern dass mehr Geld erwirtschaftet wird, damit die Bevölkerung mehr im Portemonnaie hat. Die FDP lehnt das Postulat ab.

Florine Angele (GLP): Vor knapp einem Jahr stimmten wir dem Erlass über die Verordnung für die GFA in diesem Gremium einstimmig zu. Darin steht, dass die städtischen

Einrichtungen taxgestützt auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, wie es das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festlegt, basieren. Zudem können diese Taxen im Rahmen einer allgemeinen Kostensteigerung in Kompetenz des Stadtrats angepasst werden. Der Rahmen für die Festlegung der Taxen ist klar geregelt. Wer die Zahlen der GFA studiert, merkt, dass die Unterdeckung in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Es gibt klaren Handlungsbedarf. Die letzte Anpassung, der die GLP bereits zustimmte, erfolgte im Jahr 2015. Die städtischen Einrichtungen decken 50 Prozent der Nachfrage ab, womit klar ist, dass wir von Privaten abhängig sind. Wenn es nicht zu der nötigen Taxerhöhung kommt, erfahren die Betriebe eine enorme Benachteiligung. Im Postulat spricht man von einer ungerechten zusätzlichen finanziellen Belastung der Bewohnerinnen und Bewohner der GFA. Es sei besser, wenn der Steuerzahler einspringe. Laut STR Andreas Hauri erhielten die Bewohnerinnen und Bewohner die Informationen und zeigten sich verständnisvoll. Die Aussage von Moritz Bögli (AL), dass das Grundrecht auf Betreuung im Alter in der Stadt gefährdet sei, finde ich übertrieben. Jeder alte Mensch findet in Zürich einen Platz zur Betreuung. Für die GLP ist die Taxanpassung verständlich und dringend notwendig. Damit werden eine einheitliche Taxregelung und mehr Transparenz geschaffen.

Samuel Balsiger (SVP): *Die SVP ist die Partei des Mittelstands. Darum unterstützen wir eine solch starke Erhöhung nicht. Die SVP-Politik ist vom Grundsatz «weniger Staat, mehr Freiheit» geprägt. Wenn der Staat sich ausbreitet und mehr Geld will, widerspricht das dem liberalen Grundsatz. Die FDP sollte umdenken und sich überlegen, wie sie die Privaten unterstützen kann, anstatt den Staat auszubauen und die Gebühren für den Mittelstand zu erhöhen. Dass sich eine Allianz von AL, SP, Grüne und SVP gebildet und die sonstigen Differenzen beiseitegelassen hat, finde ich wunderbar demokratisch.*

Florian Utz (SP): *Deborah Wettstein (FDP) meinte sinngemäss, dass Kaufkraft geschaffen wird, indem man arbeiten geht. Das ist nicht falsch, aber sollen die Leute in den GFA wieder arbeiten gehen? Das taten sie ihr ganzes Leben. Florine Angele (GLP) meinte, dass die Menschen kein Problem mit der Gebührenerhöhung hätten, sondern sich fast darauf freuten. Wenn man eine freiwillige Gebührenerhöhung einführen würde, könnte man sehen, wer sich tatsächlich freut. Von verschiedenen Seiten wurde argumentiert, dass die Gebühren kostendeckend sein müssten und es die Erhöhung brauche. Ich möchte daran erinnern, dass der Rat vor wenigen Jahren ein Postulat überwies, das explizit keine Erhöhung verlangte, sondern dass ein allfälliges Defizit aus städtischen Mitteln zu decken sei. Aus demokratiepolitischer Sicht wundere ich mich, warum dieser Entscheid nicht respektiert wird. Bisläng wurde von niemandem in Frage gestellt, ob es wirklich ein Defizit gibt. Es wurde vorgerechnet, dass es ohne Gebührenerhöhung ein Defizit von 26 Millionen Franken gäbe. Ich erinnere daran, dass wir im Budget 2022 bei der Produktgruppe 1 Hotellerie und Betreuung der Alters- und Pflegezentren je einen Überschuss von 4 Millionen Franken verzeichneten. Innert kürzester Zeit verwandelte sich ein Überschuss von 8 Millionen Franken in ein Defizit von 26 Millionen Franken. Die Antwort an die Rechnungsprüfungskommission (RPK) zur Frage, wie sich diese Entwicklung ergeben konnte, erfolgt nächste Woche. Meine Vermutung ist, dass gewisse Kosten anders berechnet werden und das Defizit auf dem Papier, nicht real entsteht. Die richtige Berechnungsmethode ist zu diskutieren. Wenn gesagt wird, dass gleich lange Spiesse für GFA herrschen sollen, wird nicht berücksichtigt, dass die privatgemeinschaftlichen Institutionen im Gegensatz zu den städtischen voll ausgelastet sind. Es findet keine Verlagerung von privatgemeinschaftlichen zu städtischen GFA statt. Momentan herrscht eher das gegenteilige Problem. Von Seiten SP sind wir offen, bei Notwendigkeit privatgemeinschaftliche GFA finanziell zu unterstützen. In allen Fällen sollen es nicht die Seniorinnen und Senioren sein, die die Rechnung bezahlen. Zur Schätzung, dass 50 Prozent der Bewohnenden Ergänzungsleistungen beziehen, wünsche ich mir konkrete Daten und Fakten. Eine so massive Erhöhung kann man nicht mit Schätzungen begründen. Sollte sie sich als richtig herausstellen, haben wir ein riesiges Problem der Altersarmut. Dann braucht*

es einen Masterplan, der über den Verzicht auf eine Gebührenerhöhung hinausgeht.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung:

STR Raphael Golta: *Es erfolgt eine Einordnung aus sozialpolitischer Sicht. Gewisse Voten haben mich irritiert, wenn ich unsere Rechnung und unser Engagement berücksichtige. Florian Utz (SP) meinte, dass es in der Stadt einen Masterplan gegen Altersarmut brauche. Diesen haben wir bereits unter dem Namen «Zusatzleistungen». Selbstverständlich hätten wir ein immenses Problem mit Altersarmut, wenn dieses System nicht auf allen föderalen Ebenen existieren würde. Wie exakt die Schätzung von 50 Prozent ist, kann ich spontan nicht sagen, doch sie wirkt realistisch. Das hat damit zu tun, dass Menschen im Alter auf diese Zusatzleistung angewiesen sind und die Hotellerie und Betreuung in jeder städtischen Unterbringung kosten. Es wird sorgfältig geprüft, dass diese Kosten der tatsächlichen Lebensqualität entsprechen. Das kostet viel Geld. Die 50 Prozent Zusatzleistungen bedeuten, dass viele ältere Menschen in ihren letzten Jahren eine städtische GFA nicht selbst finanzieren können. Eine tief angesetzte Taxe führt nur dazu, dass die betroffenen Menschen ein bisschen später als bei höheren Taxen Zusatzleistungen beziehen müssen. Es wurde auch gesagt, dass man ein würdevolles Altern ermöglichen will. Das ist selbstverständlich und unser Anspruch. Darum gibt es die Zusatzleistungen. Wenn der Umkehrschluss ist, dass ein würdevolles Altern nicht möglich ist, wenn man auf diese angewiesen ist, finde ich das irritierend. Da erwarte ich Vorschläge von Ihrer Seite, wie dieses würdevolle Leben mit Zusatzleistungen erreicht wird.*

Das Dringliche Postulat wird mit 69 gegen 45 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2437. 2020/64

Weisung vom 04.10.2023:

Motion von Matthias Renggli, Duri Beer und fünf Mitunterzeichnenden betreffend Einsicht in die eigenen Personendaten mit persönlichem Login bei digitalisierten Personaldossiers, Antrag auf Fristerstreckung

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur Vorlage einer Weisung zur Motion GR Nr. 2020/64.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: *Bei der internen Vernehmlassung zeigte sich, dass nicht nur das Einsichtsrecht des Personals angepasst werden kann, sondern sich eine grundlegende Auseinandersetzung mit allen Fragen rund um die Bestimmungen zu Personalakten aufdrängt. Zudem leitete der Regierungsrat im Jahr 2020 eine Totalrevision des Gesetzes über den Informations- und Datenschutz in die Wege. Diese ist aktuell im Kantonsrat in Beratung und hat Auswirkungen auf die Vorlage. Die Beantwortung der Motion soll daran angepasst werden, darum beantragen wir eine Fristerstreckung von 9 Monaten.*

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 6. Januar 2021 überwiesenen Motion, GR Nr. 2020/64, von Matthias Renggli (SP), Duri Beer (SP) und fünf Mitunterzeichnenden vom 26. Februar 2020 betreffend Einsicht in die eigenen Personendaten mit persönlichem Login bei digitalisierten Personaldossiers, wird in zweiter Fristerstreckung um neun Monate, bis zum 6. Oktober 2024, verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

2438. 2022/629

Weisung vom 07.12.2022:

Finanzdepartement, Teilrevision Datenschutzverordnung, Videoüberwachung

Antrag des Stadtrats

1. Die Datenschutzverordnung wird gemäss Beilage (datiert vom 7. Dezember 2022) geändert.
2. Übergangsbestimmung:
Die nach Art. 10 des bisherigen Rechts erlassenen Videoüberwachungsreglemente behalten ihre Gültigkeit während höchstens acht Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Thema Videoüberwachung.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Die nachfolgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:
 - Motion GR Nr. 2019/57 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL) betreffend Einführung einer Bewilligungspflicht für die Überwachung des öffentlichen Raums durch private Videokameras;
 - Motion GR Nr. 2019/327 der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen betreffend Gleichstellung der Videoüberwachungen mit und ohne Aufzeichnung, Anpassung der Reglemente und der städtischen Datenschutzverordnung (DSV);
 - Motion GR Nr. 2021/450 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) betreffend Verbot betreffend Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen, Ergänzung der Datenschutzverordnung (DSV);
 - Postulat GR Nr. 2016/64 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) betreffend öffentlich betriebene Überwachungskameras, Veröffentlichung der Standorte;
 - Postulat GR Nr. 2021/451 von den Gemeinderatsmitgliedern Marcel Bührig (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP) betreffend Verhinderung eines Einsatzes von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum der Stadt.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionmehrheit Schlussabstimmung
Dispositivziffern 1–3:

Matthias Probst (Grüne): *Ich präsentiere die Revision der Artikel 9 und 10 der Datenschutzverordnung im Bereich der Videoüberwachung. Dem Stadtrat wurde aufgetragen, verschiedene Punkte anzupassen. Der Stadtrat fasste sie zusammen und führte in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten eine Revision der Datenschutzverord-*

nung im Bereich Videoüberwachung durch. Artikel 9, der die Voraussetzungen der Videoüberwachungen regelte, wird massiv ergänzt. Artikel 10 behandelte, was in den Reglementen stehen muss, um eine Kamera aufstellen zu dürfen. Artikel 10^{bis} regelte die Beratung der Privaten. Das wird neu organisiert. Zum neuen Entwurf fand eine Vernehmlassung statt. Man legte ihn dem eidgenössischen Datenschutzbeauftragten vor, der nicht reagierte. Dieser ist abschliessend für die Überwachung im privaten Raum und die private Beratung zuständig. Letzteres macht er aus fehlenden Ressourcen nicht, darum übernimmt das die Stadt. Daraus folgte der ehemalige Artikel 10^{bis}, der zu Artikel 10 wird. Nun folgen die Neuerungen im Detail: Artikel 9 wird komplett überarbeitet. Aus den alten Absätzen 1 bis 4 wird neu der Artikel 9, Absatz 1 bis 3 mit einigen Unterartikeln, deren Inhalte detailliert im Revisionstext aufgeführt sind. Der Artikel 9^{bis} zur Informationssicherheit ist im Handbuch für Informationssicherheit des Stadtrats detailliert geregelt. Artikel 9^{quater} dreht sich um die Allgemeinverfügung der Videoüberwachung an allgemein zugänglichen Orten, wohingegen Artikel 9^{quinties} nicht allgemein zugängliche, aber trotzdem öffentliche Orte behandelt, wozu es nur eine interne Dienstanweisung braucht. Artikel 9^{sexties} über die Plakettenvorschrift ist eine Erfüllung verschiedener Vorstösse. In 9^{okties} werden die städtischen Steuerspione geregelt, die Gesichtserkennung, aber keine Datenerfassung nutzen. Artikel 10 des alten Reglements geht vollständig in den neuen Artikel 9 über. Der neue Artikel 10 ersetzt alt 10^{bis} und regelt die Beratung von Privatpersonen. Für alles weitere liegt die Kompetenz beim eidgenössischen Datenschutzbeauftragten. Artikel 10^{bis} regelt die Überwachung des öffentlichen Grunds durch Private. Dieser Abschnitt ist umstrittener. Mit diesem soll im Graubereich Ordnung geschaffen werden, in dem illegal installierte Kameras von Privaten den öffentlichen Raum mitfilmen. Der Artikel besagt, dass es für die Mitüberwachung des öffentlichen Raums durch Private eine Bewilligung braucht. Die überwiegende Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) beantragt, der Verordnung mit allen Änderungen bis und mit Absatz 3 zuzustimmen. Zu Absatz 4 wird Stellung genommen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Der Kommissionspräsident hat das Wichtigste gesagt. Ich kann mich nur bedanken, dass zwischen der GPK und den Fachleuten aus der Verwaltung sehr sachorientiert zusammengearbeitet wurde. STR Karin Rykart des Sicherheitsdepartements (SID) wird das Wort noch ergreifen, darum äussere ich mich nicht weiter.

Kommissionsminderheit Schlussabstimmung Dispositivziffern 1–3:

Michael Schmid (FDP): Bei dieser Teilrevision ist die Frage wichtig, worum es geht und worum nicht. Es geht um Videoüberwachung, wobei schnell Big-Brother-Szenarien vor dem inneren Auge auftauchen – das wollen wir in Zürich nicht. Es ist wichtig zu beachten, dass nicht alle Überwachungen im öffentlichen Raum Videoüberwachungen sind. Das ist erst der Fall, wenn einzelne Personen eindeutig bestimmbar sind. Das ist die technische Seite. Die rechtliche Seite erfordert, dass die Zuständigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden abgegrenzt sind. Ich zitiere aus Seite 13 der Weisung: «Einleitende Bemerkung: Das Bundesgesetz über den Datenschutz gilt für Privatpersonen und Bundesorgane vgl. Artikel 2 DSG. Für die Organe von Kanton und Gemeinden gelten hingegen die entsprechenden kantonalen und kommunalen Datenschutzgesetze. Kantone und Gemeinden können daher keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Videoüberwachung durch Private erlassen, da dies abschliessend im DSG geregelt ist». Diese Feststellung wurde in der Vorlage vom Stadtrat und von der Kommissionsmehrheit missachtet. Darauf werden wir in der Detailberatung eingehen. Wir können ausschliesslich die Videoüberwachung durch städtische Organe regeln. Die Regelungen der Datenschutzverordnung gelten nur, solange keine Spezialbestimmungen zur Anwendung kommen. Für die Polizei gilt zur Erfüllung ihres Auftrags das Polizeigesetz, für den

Öffentlichen Verkehr (ÖV) gilt die Verordnung des Bundes im ÖV. Für Drohnen sind die Vorschriften des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) und des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) zu beachten. Sind bei den Kameras, die Matthias Probst (Grüne) erwähnte, auch diese mitgemeint? Es wäre interessant zu wissen, wie viele Kameras es tatsächlich sind. Darüber kann die Verwaltung wegen mangelnder Datenlage keine Auskunft geben. Was geklärt werden muss, ist die verhältnismässige Regulierung durch öffentliche Organe im Rahmen unserer kommunalen Zuständigkeit. Dabei gilt für uns der Grundsatz «so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig». Es braucht einen Rechtsrahmen mit klaren Verantwortlichkeiten und einem klaren Verfahren, damit im Einzelfall eine korrekte Interessenabwägung gemacht werden kann. Das Schlüsselwort ist Verhältnismässigkeit zwischen der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben und möglichen Eingriffen in die persönliche Freiheit. Bei einigen Anträgen ist das der Fall, doch insgesamt schießt die Mehrheit mit der Vorlage weit über ihre Zuständigkeit hinaus. Darum ist die Revision insgesamt für eine Minderheit nicht überzeugend und wird durch sie abgelehnt.

Weitere Wortmeldungen:

Maleica Landolt (GLP): In dieser Teilrevision werden diverse Vorstösse umgesetzt und aufgenommen. Diese unterstützten wir mehrheitlich mit Unterschrift oder Mitlancierung. Darum begrüssen wir die Weisung und die Vorschläge des Departements, das die Anliegen aufnahm. Bei den Anträgen der anderen Parteien evaluierten wir folgende Aspekte, um zu entscheiden, ob wir ein Anliegen unterstützen: Einerseits unterschieden wir beim neuen Artikel 10^{bis} zwischen Videoüberwachung durch den Staat, durch Privatpersonen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Anträge zur Videoüberwachung durch staatliche Institutionen unterstützten wir mehrheitlich. Es ist wichtig, dass der Staat die Videoüberwachung transparent durchführt, indem die Standorte bekannt und sichtbar gekennzeichnet sind. Es soll klare, strenge Vorgaben mit Begründungen geben, wieso an welchem Ort eine Überwachung eingesetzt wird. Wie die FDP sind wir im Sinn von «so viel wie nötig, so wenig wie möglich» der Meinung, dass die Verordnung so klar und selbstverständlich wie möglich formuliert sein und selbstverständlich übergeordnetem Recht nicht widersprechen soll. Beim neuen Artikel 10^{bis} bezüglich privater Videoüberwachung, die möglicherweise öffentlichen Grund tangiert, ist uns bewusst, dass das eidgenössische Recht abschliessend gilt. Der Vorschlag aus dem Departement ist gut, da er die Motionsforderung elegant umsetzt. Natürlich ist die Hauptargumentation mit dem gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds begründet, wenn es einen Meter ausserhalb der Privatgrundgrenze liegt. Ab dann ist es möglich, eine Bewilligungspflicht einzuführen. In diesem Sinn werden wir die zusätzlichen Anträge für strengere Regelungen für die private Videoüberwachung nicht unterstützen, abgesehen von der Kamerakennzeichnung. Bei der Schlussabstimmung werden wir der bereinigten Synopse zustimmen, da unsere Anliegen mehrheitlich aufgenommen wurden, auch wenn ein Teil bei der Überwachung nicht in unserem Interesse realisiert wurde.

Karin Weyermann (Mitte): Maleica Landolt (GLP) meinte sinngemäss, dass die Vorlage zu wenig schlimm sei, um sie abzulehnen. Die Die Mitte/EVP-Fraktion teilt diese Meinung nicht, im Gegenteil: Was uns mit den Änderungsanträgen erwartet, ist schlimm. Grundsätzlich ist die Weisung im ersten Teil vertretbar und gut, da sie die nötige staatliche Regelung der Videoüberwachung behandelt. Der zweite Teil ist eine zurechtgebogene Lösung und widerspricht übergeordnetem Recht. Eine Bewilligungspflicht für den öffentlichen Grund mit Videoüberwachung zu konstruieren, ist nicht, was wir vertreten. Grundsätzlich würden wir dem ersten Teil der Weisung gerne zustimmen, damit eine klare rechtliche Grundlage besteht. Auch dort werden aber Änderungsanträge eingereicht, die zeigen, wie paranoid die linke Ratsseite ist, wenn es um Videoüberwachung geht. Am liebsten hätte sie gar keine Videoüberwachung und die, die sie nicht verhindern kann, probiert sie mit den Anträgen sinnlos zu machen. Wir werden der Weisung

nicht zustimmen, wenn die Änderungsanträge wie angekündigt durchgesetzt werden.

Rahel Habegger (SP): Meine Fraktion unterstützt viele Vorstösse, die mit dieser Weisung umgesetzt werden. Es folgen weitere Anträge, um die Weisung zu schärfen oder einzugrenzen. Immerhin sprechen wir von möglichen Eingriffen in Grundrechte. Dass man dabei von Paranoia spricht, ist erstaunlich. Wir vertreten den Ansatz «Wehret den Anfängen». Die Wichtigkeit des Bereichs wird mit klaren Eingrenzungen, Abtrennungen und Einschränkungen untermauert. Die Weisung ist technisch und die Umsetzung umso wichtiger. Die SP-Fraktion wird besonders genau hinschauen, wie sie in der Praxis umgesetzt und kontrolliert wird. Allenfalls werden die Themen wieder in den Rat eingebracht. Danke an die Stadtverwaltung für die kreative Umsetzung in der Teilrevision.

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): Die Weisung ist komplex. Sie bewegt sich in einem Spannungsfeld: An einem Ende die Videoüberwachung mit Gesichtserkennung wie in China, am anderen eine völlige Unterdrückung jeglicher Überwachung. Darum ist es gut, dass vieles durch die Eidgenossenschaft geregelt ist. Die Stadt muss diesen Rahmenbedingungen nicht viel hinzufügen. Wenn die revidierte Weisung betrachtet wird, würde ich nicht von Paranoia sprechen, doch fragwürdig ist sie. Maleica Landolt (GLP) meinte, dass die Umsetzung kreativ sei. Das bedeutet, dass Dinge so zurechtgeschustert werden, wie es gerade passt. Ob diese halten, ist eine andere Frage. Wenn die Weisung mit übergeordnetem Recht in Einklang gebracht werden soll, stellt man fest, dass sie eine Kompetenzanmassung ist. Einer solchen kann man nicht zustimmen.

Moritz Bögli (AL): Die AL ist nicht in der GPK vertreten, doch wir verfolgten die Diskussion. Durch andere Fraktionen konnten wir ein wenig Einfluss nehmen. Die Vorlage setzt vieles um, das wir in Vorstössen forderten. Das Ganze ist ein Kompromiss, darum ist es absurd, dass die Mitte von Paranoia spricht. Warum Private ohne Bewilligung den öffentlichen Raum filmen können sollen, sehe ich nicht ein und erachte es als problematisch. Wir leisten einen Beitrag zum Persönlichkeits- und Datenschutz der Stadtzürcher Bevölkerung. Die AL wird dem Kompromiss zustimmen. Wie die Weisung umgesetzt wird, werden wir genau verfolgen. Das Anliegen liegt unserer Meinung nach in der Kompetenz der Stadt und es ist nicht die Rolle des Parlaments herauszufinden, wo diese liegen, sondern die der Gerichte. Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass ein Grossteil der staatlichen Überwachung von der Verordnung nicht tangiert wird. Die polizeiliche Überwachung wird durch das kantonale Gesetz geregelt und nicht auf städtischer Ebene. Hoffentlich werden zukünftig auch auf kantonaler Ebene persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Grundsätze durchgesetzt. Die Reform ist sinnvoll.

Luca Maggi (Grüne): Die Videoüberwachung durch öffentliche Organe betrifft die öffentlichen Orte, bei denen die Verwaltung und nicht bspw. die Stadtpolizei Videoüberwachung einsetzt. Dort ist es erstens wichtig, dass die Hürden für die Videoüberwachung durch Änderungsanträge erhöht werden. Einen so starken Eingriff in die Grundrechte soll man nur tätigen dürfen, wenn es entweder eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder eine Sache mit grosser Schadensfolge darstellt. Es soll in der Verordnung klar festgehalten werden, dass biometrische Erkennungssysteme – namentlich eine automatische Gesichtserkennung – in der Stadt Zürich und an öffentlichen Institutionen der Stadt, wie Schulen oder Stadien, nicht eingesetzt werden dürfen. Nun zur Videoüberwachung durch Private im öffentlichen Raum. Es erstaunt mich, dass aus der Fraktion, die sich als «Superlegalistin» in diesem Rat sieht, völlig falsche Aussagen kamen. Einerseits liegt in der Stadt Zürich jeden Tag ein widerrechtlicher Zustand vor, da viele Private den öffentlichen Raum überwachen. Da war bereits mehr Aufruhr im Rat wegen kleinerer und seltener Widerrechtlichkeiten. Andererseits ist die Behauptung falsch, dass wir als Stadt keine Kompetenz hätten. Die Regelung des gesteigerten Gemeindegebrauchs ist eine Paradekompetenz der Stadt. Im Ausmass, in dem Private den öffentlichen Raum

überwachen, ist das weder zweck- noch bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich. Darum brauchen wir dringend eine Regelung für den diskutierten Graubereich. Das machen wir, indem wir festhalten, dass es erstens Privaten verboten ist, den öffentlichen Raum der Stadt zu überwachen. Zweitens stellen wir Bewilligungen aus, wo Mitüberwachung als Nebenerscheinung einer Überwachung von privatem Grund auftritt. Die Stadtbehörden müssen hinschauen und sich fragen, was tolerierbar ist. Ansonsten gibt es Videoaufnahmen von Menschen, die sich im öffentlichen Raum bewegen und es ist unbekannt, wer diese Aufnahmen ansieht, wie lange und wo sie aufbewahrt werden. Sie können vor Gericht verwendet werden, obwohl sie gar nicht existieren dürften. Einen solchen Zustand darf man in der Stadt aus legalistischer Sicht nicht akzeptieren.

Antrag 1 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsmehrheit / -minderheit:

Matthias Probst (Grüne): *Es geht um eine Präzisierung durch einen hinzugefügten Absatz b in Artikel 9.1: «Das öffentliche Organ darf Videoüberwachung einsetzen, soweit: b. Erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder für Sachen mit grosser Schadensfolge besteht». Der ehemalige Absatz b wird zu Absatz c. Der neue Absatz ist eine Präzisierung und damit Verschärfung, wann eine Kamera zur Anwendung kommen darf. Die bisherige Formulierung reicht dafür nicht. So sind Sprühereien bspw. der Grund, warum 90 Prozent aller Kameras in Zürich illegalerweise installiert werden. Diese bringen keine grosse Schadensfolge mit sich. Mit der Bewilligungspflicht hinterfragen Gesuchreichte bestenfalls, ob eine Videoüberwachung in ihrem Fall verhältnismässig ist.*

Michael Schmid (FDP): *Matthias Probst (Grüne) richtet ein Durcheinander an. Die Minderheit ist der Meinung, dass die Formulierung des Stadtrats eine korrekte Interessensabwägung ermöglicht. Das macht der Mehrheitsantrag nicht. Die Diskussion zum Spraybeispiel führen wir in Absatz 2 von Artikel 9. Dort geht es mit unserer Formulierung um Folgendes: «Die Verhinderung einzelner geringfügiger strafbarer Handlungen ist kein hinreichender Grund, Videoüberwachung einzusetzen». Dort wollen wir ebenfalls einschränken. Doch durch Ihren Ansatz ist eine Situation, in der das öffentliche Organ seine Aufgaben erfüllen muss, nie Grund genug, Videoüberwachung einzusetzen, da eventuell nicht zusätzlich erhebliche Gefahr herrscht. Kumulativ formuliert kann man Absatz a gleich streichen und das ist falsch. Die Interessensabwägung für öffentliche Aufgaben wird verunmöglicht. Die Formulierung ist systematisch und vom Wortlaut her unklar. «Schaden» im juristischen Sinn ist ein technischer Begriff, der die unfreiwillige Minderung des Vermögens beschreibt. Worauf sich das beziehen würde, ist unklar.*

Weitere Wortmeldungen:

Matthias Probst (Grüne): *Der Referent der Minderheit meinte fälschlicherweise «kumulativ», doch es steht ein «oder» zwischen «Gefahr für Leib und Leben» und «Sachen mit grosser Schadensfolge». Das heisst, dass eine der Bedingungen erfüllt sein muss.*

Karin Weyermann (Mitte): *Die Änderung entspricht keiner Präzisierung, sondern einer Verschärfung. Damit werden auch sinnvolle Kameraeinsätze nicht mehr möglich sein.*

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 «Voraussetzungen» Abs. 1

Die Mehrheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 9 Abs. 1:

¹ Das öffentliche Organ darf Videoüberwachung einsetzen, soweit:

- a. dies für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlich und geeignet ist; ~~und~~
- b. erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder für Sachen mit grosser Schadensfolge besteht; und
- bc. keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Matthias Probst (Grüne); Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Minderheit: Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 2 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsmehrheit / -minderheit:

Karin Weyermann (Die Mitte): Die Ahndung von geringfügig strafbaren Handlungen auszuschliessen, entspricht nicht dem, was Praxis, Sinn und Zweck ist. Eine Sprüherei kann nicht Auslöser für eine Bewilligung einer Videoüberwachung sein. Eine Masse an Übertretungsstraftatbeständen, die in regelmässigen und kurzen Zeitabständen stattfinden, soll Grund für eine Videoüberwachung sein können. Das soll hier präzisiert werden.

Matthias Probst (Grüne): Auf den ersten Blick liest sich das, als wäre es eine Verschärfung, aber dem ist nicht so. Wenn man sagt, dass eine einzelne, geringfügig strafbare Handlung kein hinreichender Grund für eine Videoüberwachung ist, wird im Umkehrschluss gesagt, dass viele, geringfügig strafbare Handlungen ein hinreichender Grund dafür sind. Dieser Auffassung sind wir nicht. Man muss eine Abwägung treffen. Eine geringfügige strafbare Handlung wird nie ein hinreichender Grund zur Videoüberwachung sein, egal ob eine oder mehrere. Darum lehnen wir den Antrag ab.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 «Voraussetzungen» Abs. 2

Die Mehrheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 9 Abs. 2:

² Die Verhinderung oder Ahndung einzelner geringfügiger strafbarer Handlungen ist kein hinreichender Grund, um Videoüberwachung einzusetzen.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Karin Weyermann (Die Mitte); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP)
Minderheit: Referat: Matthias Probst (Grüne); Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 58 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Antrag 3 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:

Matthias Probst (Grüne): Wir schlagen zu Artikel 9 einen neuen Absatz 4 vor. Er lautet: «Durch Videoüberwachung erlangte Aufnahmen dürfen nicht zur automatischen Identifikation von Personen oder beim Einsatz automatischer Erkennungssysteme verwendet werden». Damit wollen wir verhindern, dass Kameras für anderes als im Text Vorgesehenes verwendet werden können, bspw. um Daten zu erheben. Das wird mit der Formulierung klar zum Ausdruck gebracht.

Maleica Landolt (GLP): Die Mehrheit lehnt die Ergänzung ab, da wir sie unnötig finden. In Absatz 3, von dem der Vorschlag des Departements vorliegt, steht: «Videoüberwachung darf keine Technologie anwenden, die eine automatisierte Identifikation von Personen ermöglicht». Da sind alle Technologien mitgemeint. Falls nach einem Ereignis die Verwendung von Aufnahmen in einem Strafverfahren nötig werden, regelt das übergeordnete Rechtsgesetz die Schlussbestimmung.

Weitere Wortmeldungen:

Rahel Habegger (SP): Bei diesem Änderungsantrag handelt es sich um eine wichtige Präzisierung. Es gilt das Prinzip «Wehret den Anfängen». Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag.

Moritz Bögli (AL): Bei der Grundsatzdiskussion meinte die SVP, sie wolle einen Überwachungsstaat wie China verhindern. Diese Ansicht entspricht dem Inhalt dieses Änderungsantrags. Trotzdem stimmt die SVP dagegen, was schade ist.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 «Voraussetzungen», neuer Abs. 4

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgenden neuen Art. 9 Abs. 4:

⁴ Durch Videoüberwachung erlangte Aufnahmen dürfen nicht zur automatischen Identifikation von Personen oder beim Einsatz automatisierter Erkennungssysteme verwendet werden.

| | |
|-------------|--|
| Mehrheit: | Referat: Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte) |
| Minderheit: | Referat: Matthias Probst (Grüne); Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP) |
| Abwesend: | Rahel Habegger (SP) |

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Antrag 4 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:

Dr. Florian Blättler (SP): Bei diesem neuen Absatz geht es um die technische Datensicherheit. Die Bilder werden von einer Kamera aufgenommen und an einen Server weitergeleitet. Dieser steht oftmals nicht am gleichen Ort wie die Kamera. Die Daten müssen mit einem angreifbaren «Datastream» übermittelt werden. Dieser soll von Anfang an verschlüsselt sein, was die eingesetzte Kamerahardware unterstützen muss. Viele von der öffentlichen Hand eingesetzten Kameras enthalten keinen oder einen einfach umgehbaren, veralteten Verschlüsselungsalgorithmus. Das ist inakzeptabel. Die Stadt soll nur Kameras einsetzen, die eine umfassende Verschlüsselung gewährleisten können. Die Kommission führte die Diskussion in Bezug zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) Paragraph 7. Dieser legt nur fest, was allgemein gemacht werden soll. Hier erfolgt eine Konkretisierung von Paragraph 7. Es geht um eine Mindestanforderung, deren Einführung wir von der Stadt verlangen.

Michael Schmid (FDP): Die neue Regelung in der kommunalen Verordnung ist aus Mehrheitssicht nicht stufengerecht. Einerseits verlangt bereits das kantonale Recht angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit. Andererseits ist es die Praxis, in Ausführungsbestimmungen der Verwaltung festzulegen, was das im Einzelfall für die Übermittlung und Aufbewahrung von Bildern bedeutet. Diese Technik muss sich in Zukunft weiterentwickeln. Es ist falsch, in der städtischen Datenschutzverordnung absolute Festlegungen zu treffen.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 «Voraussetzungen», neuer Abs. 5

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgenden neuen Art. 9 Abs. 5 (Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

⁵ Die Übermittlung und die Aufbewahrung von Bildern finden nur mit einer Verschlüsselung nach dem Stand der Technik statt; Geräte, welche eine solche Verschlüsselung nicht unterstützen, werden nicht weiter eingesetzt.

| | |
|-------------|--|
| Mehrheit: | Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte) |
| Minderheit: | Referat: Angelica Eichenberger (SP); Monika Bättschmann (Grüne), Nadia Huberson (SP), Matthias Probst (Grüne) |
| Abwesend: | Rahel Habegger (SP) |

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Antrag 5 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsreferat:

Matthias Probst (Grüne): Die GPK beantragt einstimmig, die Geltungsdauer der Allgemeinverfügungen von 8 auf 6 Jahre zu kürzen.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1
Art. 9^{quater} «c. allgemein zugängliche Orte» Abs. 3

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 9^{quater} Abs. 3:

³ Die Geltungsdauer von Allgemeinverfügungen beträgt maximal achtsechs Jahre.

Zustimmung: Referat: Matthias Probst (Grüne); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Antrag 6 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsreferat:

Matthias Probst (Grüne): *In diesem Antrag geht es um die Präzision des Titels. Um einfacher zu verstehen, worum es geht, soll der Titel zu «Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen und Beratung» erweitert werden.*

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 1

Titel «C^{bis}. Videoüberwachung durch Privatpersonen»

Die GPK beantragt folgende Änderung des Titels «C^{bis}. Videoüberwachung durch Privatpersonen»:

C^{bis}. Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen und Beratung

Zustimmung: Referat: Matthias Probst (Grüne); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Antrag 7 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:

Matthias Probst (Grüne): *Es soll ein Grundsatzartikel eingeführt werden, um klar zu machen, dass es nur um Ausnahmen geht. Der neue Grundsatzartikel 1 lautet: «Die Überwachung des öffentlichen Grunds in der Stadt Zürich mittels Videoüberwachung ist grundsätzlich verboten». Man kann dazu meinen, dass das im übergeordneten Recht bereits verankert sei, aber die Verordnung ist verständlicher, wenn das statuiert wird. «Die partielle Mitüberwachung des öffentlichen Grundes kann in Ausnahmefällen bewilligt werden». Mit diesem Satz sollten alle verstehen, dass wir keine unbewilligte Überwachung des öffentlichen Raums dulden. Das muss klipp und klar in der Verordnung stehen. Ich bin sicher, dass aktuell 9 von 10 Kameras eine Bewilligung benötigen würden.*

Michael Schmid (FDP): *Die Überwachung von öffentlichem Grund durch Privatpersonen ist in der Stadt, wie in jeder anderen Gemeinde der Schweiz, abschliessend durch das Bundesgesetz geregelt. Das revidierte Datenschutzrecht trat am 1. September 2023 in Kraft. Wenn es ein Vollzugsproblem gibt, ist das ein anderes Thema als die kommunale Gesetzgebung und müsste der zuständigen Behörde gemeldet werden.*

Änderungsantrag 7 zu Dispositivziffer 1
Neuer Art. 10 «Grundsatz»

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgenden neuen Art. 10 (Die Nummerierung der bisherigen Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

¹ Die Überwachung des öffentlichen Grunds in der Stadt Zürich mittels Videoüberwachung ist grundsätzlich verboten.

² Die partielle Mitüberwachung des öffentlichen Grundes kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Mehrheit: Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit: Referat: Matthias Probst (Grüne); Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Antrag 8 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:

Michael Schmid (FDP): *In der Eintrittsdebatte wies ich darauf hin, dass die Stadt keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Videoüberwachung erlassen kann, weil das abschliessend im Datenschutzgesetz geregelt ist. Der eidgenössische Datenschutzbeauftragte listet auf seiner Website unter der Rubrik «Videoüberwachung» mit dem Titel «Wann dürfen Private eine Videoüberwachung installieren?» acht Punkte auf. Der erste lautet: «Der Aufnahmebereich muss sich auf das eigene Grundstück beschränken. Weder das Nachbargrundstück, noch der öffentliche Raum darf miterfasst werden». Das ist die bundesrechtlich festgelegte Rechtslage. Die Stadt versucht, eine unzulässige Bewilligungspflicht zu statuieren, mit der Theorie, dass gesteigerter Gemeingebrauch von öffentlichem Grund vorliege. Dass der Gebrauch von öffentlichem Grund geregelt werden kann, stimmt nur, wenn eine Nutzung vorliegt. Diese liegt hier nicht vor. Nach dieser Logik läge gesteigerter Gemeingebrauch vor, wenn man lange aus dem Fenster schaut – das zeigt die Absurdität. Die Verwaltung zeigte bei den Anhörungen mit der GPK keine übersprühende Begeisterung für die Bewilligungspflicht, auch wenn sie die Vorlage professionell vertrat. Der Stadtrat erbrachte inzwischen den Tatbeweis, dass ihm die Sache nicht geheuer ist: Am 28. Juni 2023 beschloss er eine Teilrevision des Reglements über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung. Neu ist der Rechtskonsulent für «die Bearbeitung parlamentarischer Vorstösse im Bereich des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsgrundsatzes» zuständig. Das bringt zum Ausdruck, dass für das Sicherheits- und Finanzdepartement die Devise «ich habe fertig» gilt. Die Regulierungsfolgenabschätzung meint, dass ein Mehraufwand entsteht, aber man diesen möglichst in Grenzen halten werde. Wir gingen davon aus, dass für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU eher ein Minderaufwand in der Bürokratie angestrebt wird.*

Matthias Probst (Grüne): *Was der Stadtrat in einem guten Format vorlegte, ist der Bereich der Verhältnismässigkeit. Es geht darum, wie stark der Graubereich des Mitfilmens des öffentlichen Raums durch Private ausgeweitet werden kann. Die Realität ist, dass*

der Bereich massiv überdehnt wurde und dass bspw. die Stadtpolizei auf diese unzulässig gesammelten Daten zugreifen kann. Mit dem Artikel 10^{bis}, den die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten vorlegte, wird der massiv übernutzte Graubereich verhältnismässig und genauer geregelt. Dass es Regelungsbedarf gibt, liegt auf der Hand. Es ist die gelebte, unverhältnismässige Praxis, dass man den öffentlichen Raum mitfilmt, wenn man sich selbst überwachen will. Die partielle Mitüberwachung des öffentlichen Grunds kann in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn es nicht um Überwachung geht. Letzteres ist grundsätzlich verboten. Dieser Kern der Verordnung, partielles Mitfilmen zu regeln, erfüllt mehrere Anträge des Parlaments. Es ist essentiell, dass diese Änderung angenommen wird. Wenn die FDP den Vorstoss schlanker machen will, müsste sie die Streichung in Änderungsantrag 11 unterstützen. Dort will sie aber legislativ tätig werden, was bezeichnend für ihr Verhalten ist: Hier verkaufen sie sich liberal, aber dort sprechen sie sich für den Paragraphen aus, der Überwachung im grossen Stil zulässt. Es wird einen Rattenschwanz an Vollzugsnachführungen geben.

Weitere Wortmeldungen:

Karin Weyermann (Die Mitte): Was Matthias Probst (Grüne) beschreibt, ist ein Vollzugsproblem und kein Grund, das Anliegen auf der kommunalen Ebene abermals zu regeln. Damit entsteht ein Bürokratiemonster. Die Abteilung Bewilligungen der Polizei wird die Vielzahl Bewilligungen erteilen müssen. Es nimmt mich Wunder, ob Sie zukünftig bereit sind, zusätzliche Stellen für die Polizei zu sprechen, die es sicherlich benötigen wird. Diese bürokratischen Aufwendungen sind nicht nötig. Es soll das existierende Datenschutzgesetz vollzogen werden. Damit erreichen wir, was wir im Grunde alle wollen. Die Die Mitte/EVP unterstützt den Streichungsantrag.

Martina Zürcher (FDP): Ich möchte auf den Vorwurf von Matthias Probst (Grüne) eingehen. Das Bundesrecht sagt klar, dass es nicht erlaubt ist, als Privatperson den öffentlichen Grund mit Video zu überwachen. Doch Sie möchten einigen dieser Kameras trotzdem eine Bewilligung erteilen. Wir berufen uns darauf, dass das generell nicht erlaubt ist. Die Verwaltung kann wegen fehlender Datenlage keine Auskunft zur Verhältnismässigkeit geben, weil nicht bekannt ist, viele Kameras tatsächlich betroffen sind.

Rahel Habegger (SP): Der Artikel 10^{bis} ist eines der Herzstücke der Teilrevision, da damit einige Vorstösse integriert werden. Die Umsetzung des Artikels werden wir verfolgen. Es ist unklar, wie viele Kameras es gibt, weil es keine Bewilligungspflicht gibt.

Sven Sobernheim (GLP): Zu Karin Weyermanns (Mitte) Frage, ob wir bereit sind, die Stellen bei der Datenschutzstelle zu schaffen, sage ich: Eine starke Datenschutzstelle brauchen wir sowieso und sind darum bereit, in Datenschutz zu investieren. Nur so ist die Digitalisierung in der Stadt möglich.

Luca Maggi (Grüne): Die Behauptung, dass wir mit der Regelung mehr Videoüberwachung bewilligen, muss richtiggestellt werden. Es ist korrekt, dass die nationale Gesetzgebung besagt, dass der öffentliche Raum durch Private nicht überwacht werden darf. Jedes Gesetz hat eine Auslegung. In dieser gibt es Gerichtsentscheide, die zeigen, dass eine Mitüberwachung erlaubt ist, wenn das Erfassen des öffentlichen Raums eine Folge einer Überwachung ist, die auf den Privatraum zielt. Bei dieser Mitüberwachung handelt es sich um eine Form des gesteigerten Gemeingebrauchs. Darum kann die Stadt diesen Bereich reglementieren und die Videoüberwachung mit dem Vorstoss einschränken. Die FDP sollte nach den letzten Monaten in der Sache des gesteigerten Gemeingebrauchs sattelfest sein, doch das ist wohl nur punktuell und politisch motiviert der Fall. Der Gebrauch des öffentlichen Grunds ist nur nicht bewilligungspflichtig, wenn er gemeinver-

träglich, zweckmässig und bestimmungsgemäss ist. Der Zweck von Strassen und Trottoirs ist, sich darauf fortzubewegen. Wenn der öffentliche Raum auf Zürichs Strassen ohne Bewilligung gefilmt wird, kann man von gesteigertem Gemeingebrauch sprechen. Vor diesem Hintergrund eine Bewilligungspflicht einzuführen, ist nicht komplex.

Michael Schmid (FDP): *Luca Maggi (Grüne) sollte sich in Sachen Gemeingebrauch der öffentlichen Sache weiterbilden. Ganz klar ist, dass es keinen gesteigerten Gebrauch geben kann, wenn es keine Nutzung gibt. Die Auslegung zum Bundesrecht verfolge ich mit Spannung und würde gerne mit dem eidgenössischen Datenschutzbeauftragten darüber diskutieren. Zu Sven Sobernheim (GLP): Die zusätzlichen Stellen würden nicht bei der Datenschutzstelle, sondern bei der Stadtpolizei geschaffen.*

Änderungsantrag 8 zu Dispositivziffer 1
Art. 10^{bis} «Bewilligungspflicht»

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt Streichung von Art. 10^{bis} (Die Nummerierung der bisherigen Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst).

Mehrheit: Referat: Matthias Probst (Grüne); Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Minderheit: Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 9 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:

Rahel Habegger (SP): *Artikel 10^{bis} ist das Herzstück der Weisung. Die Überwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen ist bewilligungspflichtig. Die zuständigen Organe bewilligen die Videoüberwachung, wenn sie der Wahrung wichtiger privater Interessen dient und Gefahr für Leib und Leben oder Sachen mit grosser Schadensfolge besteht. Es ist eine wichtige Verschärfung, die inhaltlich bereits ausgeführt wurde.*

Michael Schmid (FDP): *Wir unterstützen die Bewilligungspflicht nicht. Die kumulative Formulierung mit dem «und» lehnen wir ab, da sie keine Interessenabwägung zulässt.*

Änderungsantrag 9 zu Dispositivziffer 1
(Eventualantrag bei Ablehnung des Änderungsantrags 8)
Art. 10^{bis} «Bewilligungspflicht» Abs. 2 lit. a

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 10^{bis} Abs. 2 lit. a:

- a. der Wahrung wichtiger privater Interessen dient und erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Sachen mit grosser Schadensfolge besteht;

Mehrheit: Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Monika Bättschmann (Grüne), Nadia Huberson (SP), Matthias Probst (Grüne)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Antrag 10 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:

Rahel Habegger (SP): *Es geht um die wichtige Präzisierung der Wahrung privater Interessen, die nicht nur erforderlich, sondern auch geeignet sein sollen.*

Michael Schmid (FDP): *Aus Mehrheitssicht kann etwas, das nicht «geeignet» ist, in keinem Fall erforderlich sein. Darum ist die Formulierung verwirrend und unnötig.*

Änderungsantrag 10 zu Dispositivziffer 1
(Eventualantrag bei Ablehnung des Änderungsantrags 8)
Art. 10^{bis} «Bewilligungspflicht» Abs. 2 lit. c

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 10^{bis} Abs. 2 lit. c:

c. für die Wahrung der privaten Interessen erforderlich und geeignet ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

Mehrheit: Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Monika Bättschmann (Grüne), Nadia Huberson (SP), Matthias Probst (Grüne)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 56 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Antrag 11 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:

Matthias Probst (Grüne): *Hier geht es darum, die Verhältnismässigkeit genauer einzuschränken. Die Verwaltung sah vor, dass man den öffentlichen Raum bis zu einem Meter mitüberwachen darf, ohne eine Bewilligung einholen zu müssen. Ein Meter ist aber viel, da der öffentliche Raum grundsätzlich nicht gefilmt werden soll. Ein Kompromiss von 50 Zentimetern des öffentlichen Raums fand keinen Anklang in der Kommission. Wer den öffentlichen Raum filmt, soll ab dem ersten Zentimeter ein Gesuch stellen und bewilligen lassen müssen. Diese Arbeit entsteht zu Recht für die Stadtpolizei, damit dem Wildwuchs der Kameras entgegengewirkt werden kann.*

Maleica Landolt (GLP): Die Mehrheit lehnt die Streichung des Absatzes ab. Mit dessen Streichung geht die Argumentationskette, die die Verwaltung für eine Bewilligungspflicht aufsetzte, zugrunde. So muss in jedem Fall eine Bewilligung eingeholt werden. Die Einführung einer Bewilligungspflicht ohne absolute Ausnahmen ist unverhältnismässig und führt zu grossem Aufwand für alle Privatpersonen, KMU und die Verwaltung.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stellung.

STR Karin Rykart: Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen. Ohne Toleranzbereich und Ausnahmen ist die Bewilligungspflicht nicht verhältnismässig. Selbst die Beanspruchung von wenigen Zentimetern des öffentlichen Raums würde eine Bewilligungspflicht erfordern, obwohl Passantinnen und Passanten nicht betroffen wären. Der schlichte Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes darf keiner Bewilligungspflicht unterstellt werden. Ohne Toleranzbereich würde die Bewilligungspflicht zu einem unnötigen und grossen Mehraufwand für KMU und Verwaltung führen.

Änderungsantrag 11 zu Dispositivziffer 1
(Eventualantrag bei Ablehnung des Änderungsantrags 8)
Art. 10^{bis} «Bewilligungspflicht» Abs. 3

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt Streichung von Art. 10^{bis} Abs. 3 (Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst).

| | |
|-------------|--|
| Mehrheit: | Referat: Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte) |
| Minderheit: | Referat: Matthias Probst (Grüne); Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP) |
| Abwesend: | Rahel Habegger (SP) |

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 56 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Antrag 12 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:

Rahel Habegger (SP): Ein neuer Absatz 5 soll ergänzt werden: «Die Bewilligung wird 2-jährlich auf die Bewilligungsfähigkeit gemäss Art. 10^{bis} Abs. 2 überprüft». Der diskutierte Bereich ist grundrechtsrelevant. Alle zwei Jahre zu überprüfen, ob Videoüberwachung nötig ist, empfinden wir als zweckmässig.

Matthias Probst (Grüne): Die Bewilligungsdauer haben wir bereits von 8 auf 6 Jahre gesenkt. Wenn diese alle zwei Jahre überprüft werden soll, verursacht das bei der Stadtpolizei viel Arbeit. Es scheint zielführender, die Ressourcen für die Überprüfung, ob eine Bewilligung eingeholt wurde, einzusetzen. Eine Nutzungsänderung scheint nicht so schnell stattzufinden, dass alle zwei Jahre ein erheblicher Unterschied besteht.

Änderungsantrag 12 zu Dispositivziffer 1
(Eventualantrag bei Ablehnung des Änderungsantrags 8)
Art. 10^{bis} «Bewilligungspflicht», neuer Abs. 5

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgenden neuen Art. 10^{bis} Abs. 5 (Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

⁵ Die Bewilligung wird 2-jährlich auf die Bewilligungsfähigkeit gemäss Art. 10^{bis} Abs. 2 überprüft.

| | |
|-------------|---|
| Mehrheit: | Referat: Matthias Probst (Grüne); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte) |
| Minderheit: | Referat: Angelica Eichenberger (SP); Nadia Huberson (SP) |
| Abwesend: | Rahel Habegger (SP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 13 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsmehrheit/ -minderheit:

Matthias Probst (Grüne): *Der letzte inhaltliche Änderungsantrag betrifft die Kennzeichnungspflicht. Die Kameras vor Ort sind angemessen zu bezeichnen. Das ist ein Anliegen aus dem Parlament. Wenn der öffentliche Raum mittels bewilligter Kamera gefilmt werden muss, ist das den Menschen, die sich dort bewegen, klar zu signalisieren. So gibt man ihnen die Chance, diesen Raum zu umgehen.*

Michael Schmid (FDP): *Während mehrerer Anträge versuchte man uns weiszumachen, dass es nicht um Videoüberwachung durch Private ginge, sondern um den gesteigerten Gemeingebrauch einer öffentlichen Sache, den es in Wirklichkeit nicht gibt. Doch zum Abschluss folgt: «Die bewilligte Videoüberwachung durch Private ist vor Ort angemessen zu kennzeichnen». Hier zeigen sie, dass sie sich unzulässigerweise eine bundesrechtliche Gesetzgebungskompetenz anmassen. Darum lehnen wir den Antrag ab.*

Weitere Wortmeldungen:

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): *Anfangs meinte ich, dass ich das Wort «Paranoia» nicht brauchen würde. Wenn ich durch die Strassen Zürichs gehe, habe ich keine Angst, gefilmt zu werden oder dass etwas dabei herauskommen könnte. Es ist mir schlicht egal. Doch wenn ich höre, dass man im öffentlichen Raum nicht gefilmt werden will, ist das eine unterdrückerische Mentalität. Bei diesen Voten kommt es mir paranoid vor, anders kann ich diese Art der Kompetenzanmassung nicht bezeichnen.*

Rahel Habegger (SP): *Heute Abend führten wir eine juristisch-technische Diskussion. Vielleicht waren wir ab und zu etwas abgehoben. Mit der Kennzeichnung der Videoüberwachung wollen wir für alle Bürger*innen sichtbar machen, wo es zur Videoüberwachung kommt. Dass damit übergeordnetes Recht wiederholt wird, nehmen wir in Kauf.*

Sanija Ameti (GLP): *Den Grundsatz «wer nichts zu verbergen hat, hat nichts zu befürchten» hörten wir zuletzt in der DDR. Seither hat sich die Technologie stark verändert. Darum passen wir den Grundrechtsschutz der heutigen Realität an.*

Änderungsantrag 13 zu Dispositivziffer 1
Neuer Art. 10^{ter} «Kennzeichnung vor Ort»

Die Mehrheit der GPK beantragt folgenden neuen Art. 10^{ter} (Die Nummerierung der Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

Die bewilligte Videoüberwachung durch Private ist vor Ort angemessen zu kennzeichnen.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Matthias Probst (Grüne); Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Minderheit: Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag zu Dispositivziffer 4

Kommissionsreferat Schlussabstimmung / Änderungsantrag Dispositivziffer 4:

Martina Zürcher (FDP): Die Weisung beabsichtigt die Abschreibung von drei Motionen und zwei Postulaten. Bei Letzteren sind die Namen der Postulantinnen und Postulanten durcheinandergeraten. Darum erfolgt der einstimmige Änderungsantrag: Die Namen sollen umgekehrt, als wie es in der Weisung steht, genannt werden. Zum Schluss möchte ich als Kommissionspräsidentin einen Dank an die Vertretungen des Finanz- und Sicherheitsdepartements und den Datenschutzbeauftragten aussprechen.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 4

Die GPK beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 4:

[...]

- Postulat GR Nr. 2016/64 von den Gemeinderatsmitgliedern ~~Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP)~~ Marcel Bührig (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP) betreffend öffentlich betriebene Überwachungskameras, Veröffentlichung der Standorte;
- Postulat GR Nr. 2021/451 von den Gemeinderatsmitgliedern ~~Marcel Bührig (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP)~~ Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) betreffend Verhinderung eines Einsatzes von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum der Stadt.

Zustimmung: Referat: Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Matthias Probst (Grüne), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Datenschutzverordnung (DSV) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS Nr. 236.100

Datenschutzverordnung (DSV)

Teilrevision vom ...

Die Datenschutzverordnung vom 25. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

C. Videoüberwachung durch öffentliche Organe

- Voraussetzungen Art. 9¹ Das öffentliche Organ darf Videoüberwachung einsetzen, soweit:
- dies für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlich und geeignet ist;
 - erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder für Sachen mit grosser Schadensfolge besteht; und
 - keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.
- ² Die Verhinderung oder Ahndung geringfügiger strafbarer Handlungen ist kein hinreichender Grund, um Videoüberwachung einzusetzen.
- ³ Videoüberwachung darf keine Technologie anwenden, die eine automatisierte Identifikation von Personen ermöglicht.
- ⁴ Durch Videoüberwachung erlangte Aufnahmen dürfen nicht zur automatischen Identifikation von Personen oder beim Einsatz automatisierter Erkennungssysteme verwendet werden.
- ⁵ Die Übermittlung und die Aufbewahrung von Bildern finden nur mit einer Verschlüsselung nach dem Stand der Technik statt; Geräte, welche eine solche Verschlüsselung nicht unterstützen, werden nicht weiter eingesetzt.
- Massnahmen
a. Grundsätze Art. 9^{bis} ¹ Das öffentliche Organ gewährleistet die Informationssicherheit gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)¹.
- ² Es regelt in Bezug auf überwachte Standorte mit interner Dienstanweisung Zuständigkeit und Verfahren zur Bearbeitung von:
- Echtzeit-Bildern;
 - Aufzeichnungen;
 - Protokolldateien.
- b. Aufbewahrung Art. 9^{ter} ¹ Das öffentliche Organ löscht:
- Aufzeichnungen spätestens nach dreissig Tagen;
 - Protokolldateien frühestens nach sechs und spätestens nach zwölf Monaten.
- ² Der Stadtrat kann abweichende Löschfristen bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen; diese Befugnis ist nicht übertragbar.
- ³ Die Aufbewahrung und die Verwendung richten sich nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften, wenn Aufzeichnungen und Protokolldateien für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt werden.
- c. allgemein zugängliche Orte Art. 9^{quater} ¹ Das öffentliche Organ erlässt eine Allgemeinverfügung, wenn es für die Videoüberwachung an einem allgemein zugänglichen Ort zuständig ist.
- ² Die Allgemeinverfügung regelt in Bezug auf überwachte Standorte:
- den Zweck der Videoüberwachung;
 - die überwachten Orte;
 - die Überwachungszeiten;
 - die Übertragung oder Aufzeichnung von Bild und Ton;
 - die Löschfrist.

¹ vom 12. Februar 2007, LS 170.4.

³ Die Geltungsdauer von Allgemeinverfügungen beträgt maximal sechs Jahre.

⁴ Das öffentliche Organ erlässt eine neue Allgemeinverfügung, wenn die Videoüberwachung fortgeführt werden soll.

| | |
|---|--|
| d. nicht allgemein zugängliche Orte | <p>Art. 9^{quinquies} ¹ Das zuständige öffentliche Organ regelt bei Videoüberwachung an nicht allgemein zugänglichen Orten die Inhalte gemäss Art. 9^{quater} Abs. 2 mit interner Dienst-anweisung.</p> <p>² Art. 9^{quater} Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.</p> |
| e. Transparenz | <p>Art. 9^{sexies} ¹ Das zuständige öffentliche Organ kennzeichnet Videoüberwachung vor Ort angemessen.</p> <p>² Es macht die Allgemeinverfügungen und die internen Dienst-anweisungen einfach zu-gänglich.</p> <p>³ Der Stadtrat stellt konsolidierte Informationen über alle Videoüberwachungen an allge-mein zugänglichen Orten einfach abrufbar zur Verfügung.</p> |
| Vorabkontrolle durch Daten-schutzstelle | <p>Art. 9^{septies} ¹ Das zuständige öffentliche Organ unterbreitet eine beabsichtigte Video-überwachung der Datenschutzstelle zur Vorabkontrolle gemäss IDG².</p> <p>² Die Unterbreitung erfolgt vor Inbetriebnahme oder Verlängerung der Videoüberwa-chung und vor Erlass der Allgemeinverfügung.</p> |
| Ausnahme | <p>Art. 9^{octies} Die Videoüberwachung für die Zutrittskontrolle bei Gebäuden und Anlagen ist von den Massnahmen gemäss Art. 9^{bis}–9^{sexies} und der Vorabkontrolle gemäss Art. 9^{septies} ausgenommen, sofern sie ohne Aufzeichnung und nur anlassbezogen erfolgt.</p> |
| | <p>C^{bis}. Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen und Beratung</p> |
| Grundsatz | <p>Art. 10 ¹ Die Überwachung des öffentlichen Grunds in der Stadt Zürich mittels Video-überwachung ist grundsätzlich verboten.</p> <p>² Die partielle Mitüberwachung des öffentlichen Grundes kann in Ausnahmefällen bewil-ligt werden.</p> |
| Beratung durch Datenschutzstelle | <p>Art. 10^{bis} ¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann Privatpersonen beraten, wenn eine Videoüberwachung durch Privatpersonen öffentliche oder allgemein zugängliche Orte der Stadt tangiert.</p> <p>² Die Beratung umfasst Informationen über das anwendbare Recht und die sich daraus ergebenden Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten.</p> <p>³ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann zwischen betroffenen Personen oder Insti-tutionen vermitteln.</p> |
| Bewilligungspflicht | <p>Art. 10^{ter} ¹ Die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen ist be-willigungspflichtig.</p> <p>² Das zuständige öffentliche Organ bewilligt die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Wahrung wichtiger privater Interessen dient und erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Sachen mit grosser Schadensfolge besteht; b. primär Privatgrund und den öffentlichen Grund lediglich im erforderlichen Umfang erfasst; c. für die Wahrung der privaten Interessen erforderlich und geeignet ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. <p>³ Das zuständige öffentliche Organ erhebt keine Nutzungsgebühren.</p> |
| Kennzeichnung vor Ort | <p>Art. 10^{quater} Die bewilligte Videoüberwachung durch Private ist vor Ort angemessen zu kennzeichnen.</p> |

Mitteilung an den Stadtrat

² vom 12. Februar 2007, LS 170.4.

2439. 2022/682

**Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Johann Widmer (SVP) vom 21.12.2022:
Entlastung der städtischen Verwaltung von Routinefällen durch künstliche
Intelligenz**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegzunehmen.

Samuel Balsiger (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr.1200/2022): *Wir stehen vor einer technischen Revolution. Wie bei Computern, wird auch die künstliche Intelligenz (KI) die Welt grundlegend verändern und viele Berufe und Aufgaben obsolet machen. KI setzt sich online bereits im Alltag durch. In der Verwaltung ist das noch nicht angekommen, obwohl es an einigen Stellen bei Routineaufgaben Potential für den Einsatz von KI gäbe. So könnten Verwaltung, Steuerzahler und Angestellte von langweiligen Routineaufgaben entlastet werden. Letztere könnte man für spannendere Aufgaben weiterbilden. Der Kanton Aargau brachte einen Gesetzesentwurf, der erstinstanzliche Verwaltungsentscheide durch KI prüfen lässt, wobei dies ausgewiesen werden muss.*

Markus Knauss (Grüne) begründet den namens der Grüne-Fraktion am 18. Januar 2023 gestellten Ablehnungsantrag: *Es geht nicht nur um die online Welt, sondern explizit um erstinstanzliche kantonale Verwaltungsentscheide, die vollständig automatisiert gefällt werden sollen. Es ist so, dass wir uns in einer Phase der stürmischen technologischen Entwicklung befinden. Uns fehlt das Vertrauen, das die SVP in solche Maschinen hat. Man geht in diesem Vorstoss davon aus, dass Maschinen unfehlbar sind, aber das stimmt nicht: Maschinen müssen von Fehler begehenden Menschen programmiert werden. Wenn das nicht der Fall wäre, kämen die Maschinen bereits an ganz anderen Orten zum Einsatz. Zum anderen soll trainingsbasierte KI zum Einsatz kommen. Der Entscheid ist davon abhängig, mit welchen Texten man die KI trainiert und kann verschieden ausfallen. Entscheide nur Maschinen zu übergeben, scheint uns für die Situation der Stadt Zürich nicht passend. Es ist auch eine Frage der Akzeptanz in der Bevölkerung, die noch nicht gegeben ist. Wir wollen die Stadtverwaltung zum jetzigen Stand nicht mit solchen Vorstössen belasten, da die Zeit und Technologie noch nicht reif sind.*

Weitere Wortmeldungen:

Michael Schmid (AL): *KI hat durchaus interessante potentielle Anwendungsfälle in der Verwaltung. Für rechtsverbindliche Entscheide ist sie nicht geeignet. Aufgrund der Begründungspflicht müssen behördliche Entscheide nachvollziehbar sein. KI erfüllt diesen Bestand aufgrund ihrer «Blackbox»-Konzeption nicht. Der Gesetzesentwurf im Kanton Aargau sieht nicht vor, dass KI für automatische Entscheide eingesetzt wird, sondern dass aufgrund genau definierter Kriterien und Logiken gewisse Routineentscheidungen gefällt werden. Den Vorstoss lehnen wir nicht ab, weil wir grundsätzlich gegen den Einsatz von KI in der Verwaltung wären, sondern weil der Vorstoss vor Widersprüchen strotzt. Ich wünsche mir eine eingehendere Auseinandersetzung mit diesem Thema. Es besteht der Verdacht, dass es nicht um das Thema selbst, sondern um einen anderen Vorstoss geht, der sich um Effizienzsteigerung und Steuersenkungen dreht.*

Beat Oberholzer (GLP): *Der Druck, die günstigen Technologien einzusetzen, steigt. Eine gute Regulierung und Strategie im Umgang mit KI sind wichtig. Diese findet am besten nicht nur auf städtischer, sondern auf übergeordneter Staatsebene statt. Beim vorliegenden Postulatstext entsteht der Eindruck, dass die Postulanten arglos in die KI-Zukunft sehen. Wenn KI selbstständig Entscheide trifft, die tiefgreifende Auswirkungen auf das Leben der Menschen haben, wird die Sache schwierig. Wenn KI beginnt, Faktoren aus den Trainingsdaten zu beziehen, die sich nicht rückverfolgen oder verifizieren lassen,*

wird es heikel. Das rechtliche Gehör bei solchen Entscheiden muss gewährleistet sein. Wenn die Verwaltung sagen muss, dass sie nicht weiss, wie ein Entscheid zustande kam, ist das nicht zielführend. Wenn KI-Anwendungen ausschliesslich zu Hilfestellungen genutzt werden, finden wir, dass die Stadtverwaltung mit solchen Tools umgehen können soll. Das Postulat unterstützen wir, damit die Stadt den Umgang mit KI abklärt.

Dr. Florian Blättler (SP): Inhaltlich bekräftige ich, was Michael Schmid (AL) sagte. Wer das Postulat unterstützt, hat entweder den Rechtsstaat oder was KI macht, nicht verstanden. Einer der Grundpfeiler des Rechtsstaats ist Artikel 8 der Bundesverfassung: Wenn eine Behörde einen Entscheid fällt, muss dieser begründet werden können. Das kann KI nicht gewährleisten, Menschen schon. Wie die Parameter gewichtet werden, ist unbekannt und macht KI als System inhärent unerklärbar. Jedes Gericht wird einen von KI gefällten Entscheid umstossen müssen. Die SP lehnt den Vorstoss ab.

Jehuda Spielman (FDP): Die FDP ist nicht gegen KI und wird den Vorstoss annehmen. Sinnlos ist er trotzdem, da klar ist, dass die Stadt sich bereits Gedanken über den Umgang mit KI macht.

Karin Weyermann (Die Mitte): Die Die Mitte/EVP-Fraktion unterstützt das Postulat, ist aber wie die FDP der Meinung, dass die Auseinandersetzung mit KI in der Stadt bereits geschieht. Im Bereich der Digitalisierung sehen wir generell viel auszuschöpfendes Potential.

Samuel Balsiger (SVP): Der Vorstoss ist nicht überflüssig. Es herrscht Ablehnung in diesem Saal, Horrorszenarien werden heraufbeschworen. Das Verständnis, was mit KI möglich ist, ist nicht vorhanden. Wenn der Gemeinderat sich durchringen kann, dem Stadtrat den Auftrag zu geben, um herauszufinden, was mit KI möglich ist, könnten Routinearbeiten in der Verwaltung automatisiert werden. In der Privatwirtschaft ist es bereits normal, dass so das Budget entlastet und das Personalwachstum begrenzt wird. Um nicht nachvollziehbare Gerichtsentscheide geht es nicht. Trainingsbasierte KI beachtet die gleichen Regeln, wie ein Mitarbeiter. Wenn es der Kanton Aargau kann, kann es die Stadt Zürich im gleichen Rechtsstaat auch. Der Vorstoss ist nötig, da er die Diskussion um technologischen Fortschritt anstösst.

Johann Widmer (SVP): Früher waren die Linken fortschrittlich, heute sind sie rückständig. KI ist das neue Schreckgespenst. Die Privatindustrie setzt sie längst ein. Die Ablehnung ist nur so erklärbar, dass kein Verständnis für die Technologie besteht. Geniale Dinge werden von der linken Politik aus ideologischen Gründen verteufelt.

Michael Schmid (AL): Die Voten der SVP zeugen von ihrer Verwirrtheit und ihrem Wissensstand. Das Verständnis von KI lehnt sich daran, wie sie in der Privatwirtschaft eingesetzt wird: In der Marketingabteilung wird der Begriff KI für alles Mögliche benutzt. Selten hat er die gleiche Bedeutung wie im Bereich der Informationstechnologie.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Unter KI wird alles Mögliche verstanden. Persönlich sehe ich darin wenig Intelligenz, da es Menschen sind, die die entsprechenden Algorithmen programmieren. Es gleicht eher einer Anwendung von maschinellem Lernen. Es geht nicht um die Frage, ob wir gegen die Technologie sind; sie ist bereits in der Anwendung. Die städtischen Mitarbeiter tippen längst nicht mehr im grossen Stil manuell Daten ein. Das Steueramt arbeitet daran, den Einschätzungsprozess mit maschinellem Lernen zu unterstützen. Der Kanton zeigt sich kritischer. Gerichtsentscheide liegen auf Kantonsebene, darum bekamen wir ein falsches Beispiel vorgelegt. Der Ansatz des Postulats trifft nicht auf

die Ebene oder den Technologiestand der Stadt zu.

Das Postulat wird mit 54 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

2440. 2023/504

Motion von Matthias Probst (Grüne), Stephan Iten (SVP) und 7 Mitunterzeichnenden vom 01.11.2023:

Umzonung eines Grünraums, inkl. Weg und Bach, entlang dem Katzenbach zwischen Köschenrütistrasse und Hertensteinstrasse in eine Zone für einen Park, Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO)

Von Matthias Probst (Grüne), Stephan Iten (SVP) und 7 Mitunterzeichnenden ist am 1. November 2023 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert dem Gemeinderat eine BZO Revision vorzulegen welche eine Umzonung für die Wiesen, den Weg und den Bach (SE3800, SE4532, SE4533, SE4534, SE4535, SE4536, SE5141, SE3348, SE5523, SE5736, SE5737, SE5920, SE938, SE1055, SE5921, SE5919, SE4576) entlang dem Katzenbach zwischen Köschenrütli- und Hertensteinstrasse in eine geeignete Zone für einen Park vorsieht.

Begründung:

Während in fast allen Stadtkreisen grosszügige Parkanlagen bestehen, sucht man in Seebach vergebens nach städtischen Grünanlagen ausserhalb des Freibads und des Friedhofs oder dem Wald. Zwar gibt es rund um den Katzenbach zwischen Hertensteinstrasse und Schaffhauserstrasse so etwas wie einen kleinen Grünkorridor, dieser ist jedoch sehr schmal und im Sommer übernutzt. Um Seebach in ein richtiges Stadtquartier zu verwandeln, wo man sich im Sommer draussen treffen kann, wo Kinder in der Nachbarschaft spielen und das Grün dominiert, ist es an der Zeit, einen richtigen Quartierpark mit grosszügigen Dimensionen zu erstellen.

Dafür eignet sich der Grünzug entlang dem Katzenbach hervorragend. Er besitzt nicht nur die Dimension die ein grosszügiger Stadtpark braucht, sondern weist auch die zentrale Lage auf, die man von einem Park erwarten dürfte. Mit dem GZ Seebach besteht am Ende des Parks bereits ein Magnet als Quartierzentrum, welches als Basis für die soziokulturelle Belebung des Park dienen kann. Die Scheune etwas bachaufwärts würde mitten im Park zu stehen kommen und sicherlich eine Rolle spielen (WC, Gemeinschaftsräume, Cafe, etc...)

Damit Seebach seinem Namen gerecht wird, könnte entlang des Katzenbachs ein richtiger See entstehen. Da der Biber sowieso langsam bachaufwärts eine Terrassierung des Bachbetts auslösen wird, wäre es schön, wenn das innerhalb des Parks gleich als See angelegt werden könnte. Der dazu nötige Aushub, könnte als strukturbildendes Element etwas Abwechslung in die Landschaft bringen. Die Achsen entlang der abklassierten Birchstrasse könnten erweiterte Grünzungen des Parkes als Anschluss in die Quartiere sein.

Die Umzonung ist die Basis für eine kreative Parkgestaltung.

Mitteilung an den Stadtrat

2441. 2023/505

Postulat von Matthias Probst (Grüne), Heidi Egger (SP) und 11 Mitunterzeichnenden vom 01.11.2023:

Projektierungskredit für die Planung eines naturnahen Quartierparks mit grosszügigen Wasserflächen in Seebach entlang des Katzenbachs zwischen Köschenrütistrasse und Hertensteinstrasse

Von Matthias Probst (Grüne), Heidi Egger (SP) und 11 Mitunterzeichnenden ist am 1. November 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, dem Gemeinderat einen Projektkredit für die Planung eines naturnahen Quartierparks mit grosszügigen Wasserflächen in Seebach vorzulegen. Der Park soll sich auf den Grünräumen entlang des Katzenbachs zwischen Köschenrütistrasse und Hertensteinstrasse mit Ausläufern in den Grünzügen entlang der Birchstrasse verorten. Für die Gestaltung ist ein partizipativer Prozess mit interessierten Personen aus dem Quartier durchzuführen. Der Fussballplatz neben dem Schulhaus Buchwiesen ist zwingend als solcher in das Projekt zu integrieren und zu erhalten. An den Rändern soll durch Nutzungsreserventransfers zusätzlicher Raum für den Park in den Flächen der privaten Anstösser;innen (mehrheitlich Genossenschaften) geschaffen werden.

Folgende Leitplanken sollen wenn möglich in die Planung einfließen

- eine hoher ökologischer Wert
- möglichst wenige versiegelte Flächen
- Infrastruktur wie ZüriWC/Kompotoi, Quartiercafe und Gemeinschaftsräume (z.B. in der bereits im Perimeter stehenden Scheune)
- Spielwiesen und Spielplätze
- einen hohen Baumanteil (min. 100 Stück)
- ein grosszügiges Renaturierungsprojekt für den Katzenbach
- möglicherweise einen kleinen See im Zentrum
- den Fussballplatz neben dem Schulhaus Buchwiesen als solchen integrieren

Begründung:

Während in fast allen Stadtkreisen grosszügige Parkanlagen bestehen, sucht man in Seebach vergebens nach städtischen Grünanlagen ausserhalb des Freibads und des Friedhofs oder dem Wald. Zwar gibt es rund um den Katzenbach zwischen Hertensteinstrasse und Schaffhauserstrasse so etwas wie einen kleinen Grünkorridor, dieser ist jedoch sehr schmal und im Sommer übernutzt. Um Seebach in ein richtiges Stadtquartier zu verwandeln, wo man sich im Sommer draussen treffen kann, wo Kinder in der Nachbarschaft spielen und das Grün dominiert, ist es an der Zeit, einen richtigen Quartierpark mit grosszügigen Dimensionen zu erstellen.

Dafür eignet sich der Grünzug entlang dem Katzenbach hervorragend. Er besitzt nicht nur die Dimension die ein grosszügiger Stadtpark braucht, sondern weist auch die zentrale Lage auf, die man von einem Park erwarten dürfte. Mit dem GZ Seebach besteht am Ende des Parks bereits ein Magnet als Quartierzentrum, welches als Basis für die soziokulturelle Belebung des Park dienen kann. Die Scheune etwas bachaufwärts würde mitten im Park zu stehen kommen und sicherlich eine Rolle spielen (WC, Gemeinschaftsräume, Cafe, etc...)

Damit Seebach seinem Namen gerecht wird, könnte entlang des Katzenbachs ein richtiger See entstehen. Da der Biber sowieso langsam bachaufwärts eine Terrassierung des Bachbetts auslösen wird, wäre es schön, wenn das innerhalb des Parks gleich als See angelegt werden könnte. Der dazu nötige Aushub, könnte als strukturbildendes Element etwas Abwechslung in die Landschaft bringen. Die Achsen entlang der abklassierten Birchstrasse könnten erweiterte Grünzungen des Parkes als Anschluss in die Quartiere sein.

Mitteilung an den Stadtrat

**Postulat von Martin Götzl (SVP) und Anthony Goldstein (FDP) vom 01.11.2023:
Weisungen zum Wohnungsbau und Baurechtsvergaben, detaillierte und transparente Ausweisung der Landkosten**

Von Martin Götzl (SVP) und Anthony Goldstein (FDP) ist am 1. November 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei künftigen Weisungen mit Wohnungsbauten und/oder Baurechtsvergaben in einem eigenen Kapitel Kostenwahrheit und Transparenz sehr detailliert ausgewiesen werden können. In kommenden Weisungen sollen mindestens folgende Punkte in einem eigenen Kapitel ausgewiesen werden:

- a) Marktüblicher Landwert in Franken anhand von Zone, Ausnutzung und Quartieren
- b) Marktüblicher Quadratmeterpreis in Franken anhand von Zone, Ausnutzung und Quartieren
- c) Provisorischer Landwert in Franken anhand des Projektes
- d) Provisorischer Quadratmeterpreis in Franken anhand des Projektes
- e) Gründe, welche zur jeweiligen Finanzierungshilfe (Abschreibungsbetrag vom marktüblichen Landwert zum provisorischen Landwert) geführt haben.
- f) Finanzierungshilfebetrag des Landwertes in Franken
- g) Finanzierungshilfebetrag des Landwertes in Prozent
- h) Weitere Abschreibungsbeiträge (welche nicht den Landwert tangieren)
- i) Je drei Beispiele (z.B. 2-Zimmerwohnung, 3-Zimmerwohnung, 4-Zimmerwohnung) von erwarteten Mietzinsen, basierend auf dem provisorischen Landwert der Richtlinien 65, verglichen mit je drei Beispiele von erwarteten Mietzinsen, basierend auf dem marktüblichen Landwert
- j) Prozentuale Vergünstigung der Mietzinse durch den provisorischen Landwert anstatt des marktüblichen Landwerts
- k) Aufzeigen welche wesentlichen Zusatzleistungen und Nutzungseinschränkungen eingefordert werden.

Begründung:

Bei Wohnungsbauten und Baurechtsvergaben von städtischen Wohnungen oder gemeinnützigen Wohnbau- gesellschaften werden in der Regel Beträge abgeschrieben und Landpreise gemäss den Richtlinien 65 entgegen dem Marktwert massiv vergünstigt, respektive abgeschrieben.

Gleichzeitig moniert man, Wohnungszinse zur Kostenmiete anbieten zu können, ohne dass es für das Stimmvolk klar ersichtlich ist, dass bezüglich Landkosten grössere Millionenbeträge abgeschrieben wurden. Diesbezüglich soll Kostenwahrheit und Transparenz hergestellt werden.

Mitteilung an den Stadtrat

2443. 2023/507

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Selina Walgis (Grüne) vom 01.11.2023:

Aufnahme eines Schulgartens in die Flächenstandards für die städtischen Volksschulen

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Selina Walgis (Grüne) ist am 1. November 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Schulgarten in die Flächenstandards für die städtischen Volksschulen aufgenommen werden kann. Für eine Schule mit mindestens sechs Klassen soll die Fläche des Schulgartens mindestens 300 m² betragen.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 6. Juli 2022 die neuen Flächenstandards für die städtischen Volksschulen genehmigt – gemäss dem Schlussbericht «Schulamt Stadt Zürich, Flächenstandards Tagesschule». Diese Flächenstandards sind jetzt für alle Neubauten im Teilportfolio Volksschulbauten anzuwenden. Im Bericht ist das Richtprogramm für die verschiedenen Schulstufen detailliert aufgeführt. Ein Kapitel ist dem Aussen-

raum gewidmet: Da ist die geforderte Fläche eines Spielplatzes, eines Allwetterplatzes, eines Rasenspielfelds usw. festgehalten. Ein Schulgarten ist nicht aufgeführt, obwohl das Postulat 2020/557 am 19. Januar 2022 vom Gemeinderat mit klarer Mehrheit überwiesen wurde.

Ein Schulgarten ist ein besonderer Lern- und Begegnungsort. Die praktische Gartenarbeit ermöglicht es den Kindern, ihre manuellen Fähigkeiten auszubauen. Und indem sie die Tier- und Pflanzenwelt hautnah erleben, können sie naturwissenschaftliche Kenntnisse erwerben. Der Schulgarten bietet ideale Möglichkeiten zur Umsetzung der Bildung für Nachhaltige Entwicklung, wie sie im Lehrplan 21 verankert ist. Zudem erhalten die Kinder im Schulgarten die Gelegenheit, wichtige überfachliche Kompetenzen weiterentwickeln, insbesondere persönliche und soziale Kompetenzen. Beispielsweise können sie sich darin üben, Verantwortung zu übernehmen.

Daher soll an Zürcher Volksschulen, die neu erstellt werden, ein Schulgarten zum Standard gehören. Der Schulgarten soll passend gross sein – mindestens 300 m². Die notwendige Infrastruktur (z.B. ein entsprechender Lagerraum für Werkzeuge) soll mitgeplant werden. Falls ein Schulteam nachträglich keinen solchen Schulgarten wünscht, kann die betreffende Fläche als ökologisch wertvolle Grünfläche eingerichtet werden.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion und die drei Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

K e n n t n i s n a h m e n

2444. 2023/428

Dringliche Schriftliche Anfrage von Marco Denoth (SP), Beat Oberholzer (GLP) und 67 Mitunterzeichnenden vom 06.09.2023:

Nutzung der Kasernenwiese, Öffnung für kommerzielle Veranstaltungen, Arealentwicklung mit dem Kanton und Hintergründe zum Planungsprozess sowie Berücksichtigung der sich verändernden Bedürfnisse und Realitäten

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 2935 vom 25. Oktober 2023).

Nächste Sitzung: 8. November 2023, 17.00 Uhr